

Des  
Heil. Röm. Reichs- freyen Stadt Schweinfurth  
allgemeine

aus dem Reichs- Befehl

de Anno 1731. gezogene- und

nach der dasigen Stadt- Verfassung eingerichtete-

von

Einem Hoch- Edlen und Hochweisen MAGISTRAT

dieselbst großgünstig confirmirte

**H**andwercks-

**S**rdnung,

nach welcher

alle und jede Handwercks- Genossen

allda in Sachen

deren

**H**andwerker und Sünffte

betreffend,

sich zu richten, und solcher nachzuleben haben,

auf großgünstigen Befehl

Eines Hoch- Edlen und Hochweisen MAGISTRATS

dieselbsten

revidirt und erneuert

Im Jahr M DCC XLIX.

---

Schweinfurth, gedruckt bey Johann Philipp Morich.

**C**ollegia opificum certis nixa legibus ac statutis, quæ justa, æqua, utilitati publicæ non contraria, in civitate rem esse tam publicè, quàm privatim utilem ac salutarem, in confesso est apud omnes; contra verò si eadem aut penitus negligantur, aut ob frequentem abusum, ut non rarò fieri solet, in pravitatem degenerent, aut contra Superiorum & statuentium intentionem detorqueantur, rem esse perniciosissimam, nemo inficias ire poterit. Ea propter Magistratibus maximè incumbit, ut ejusmodi mala, ex abusus statutorum opificum nascentia, summâ curâ præcaveant, severè coërceant, ac sine mora corrigant tollantque. Ahasv. Fritsch. de Colleg. Opific. in princ. Dedicat.

Quibus supra didis statutorum requisitis, ut juri publico, jurisdictioni Magistratus & juri aliorum ea non præjudicent, neque negotia ad opificium spectantia excedant, & à Magistratu sint confirmata, inter aliâ adnumerant, Stryck. Ul. Mod. L. 50. tit. 9. §. 4. Beyer Syntagm. Jur. Opif. cap. 6. §. 6. Carpz. Richter, Mevius, aliique.

Condere, regere & servare Collegia, non postremum politicæ prudentiæ existit, all. Fritsch. loc. cit. c. 7. §. 2.





**W**ir Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Schweinfurth, thun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß, wie Wir Unserer lieben Burger und Zunfftgenossen Nutzzen und Frommen zu befördern, und denenselbigen in ihrer Nahrung allen möglichen Vorschub zu thun Uns willig angelegen seyn lassen, und zu deren Verbesserung allezeit geneigt sind, sonderheitlich den Bedacht dahin nehmen, daß die Handwercker in rechter, guter, vernünftiger, billigmäßiger Ordnung erhalten und gehandhabet, die darwider eingerissene Mängel aber abgeschafft werden mögen, also und da hin und wieder bey denen Handwerckern sich verschiedene Derselben theils geäußert,

theils die vor viel- und langen Jahren gegebene Articuli sich durch die Länge der Zeit unbrauchbar gemacht haben, Wir, in Betrachtung und nach Maasgab des Anno 1731. wegen Abstellung derer Handwercks- Mißbräuche publicirten heilsamen Reichs- Gesetzes, die von Unsfern in Gott ruhenden Vorfahren gegebene Handwercks- Ordnungen vor die Hand nehmen, zuvörderist aber den völligen Inbegriff ermeldten Reichs- Gesetzes in gewisse- alle und jede Handwerker concernirende allgemeine Articuli verfassen, und diesen verschiedene nach unserer hiesigen Stadt-Verfassung eingerichtete generale, alle Handwerker verbindende Articuli anfügen, daraufhin die eine jede Zunft ins besondere angehende Articuli durchgehen, renoviren und erneuern, Uns auch zu Unserer Obrigkeitlichen Confirmation geziemend vorlegen lassen;

Erneuern, confirmiren und bestätigen auch diese hernach enthaltene Articuli, nach deren Uns beschehenen Vorlesung und derselben genugsamen Ueberlegung, krafft besizender Landesherrlichen Obrigkeit, hiermit wissendlich, und gebiethen darauf von tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen allen und jeden Unseren Handwercks- Genossen, sowohl Meistern als Gesellen und Lehr- Jungen allhier, diese Ordnung in allen ihren Puncten und Articuli ohnverbrüchlich zu halten, und darwider nicht zu thun, noch zu verhängen oder zu dulden, daß darwider gehandelt, noch auch neue in dieser Ordnung nicht enthaltene Gebühren eingeführt, erhoben oder erpresset, vielweniger unter dem Schein dieser Ordnung einige eigenmächtige Gebräuche, Finanzen, Practiquen oder List gesucht werde, bey Vermeidung derer wider die Uebertretere darinnen begriffenen Pöenen und Straffen, welche gegen die Ungehorsame von Unserm zur Aufrechthaltung derselben niedergesetzten Hand-

Handwercks = Collegio ohne einiges Ansehen der Person ohnfehlbar vorgenommen und vollstreckt werden, die Vier-Meistere aber, solche zu beobachten und vermöge ihrer obhabenden Pflicht darauf Achtung zu geben, auch die Ueberfahrene derselben anzuzeigen, angewiesen seyn sollen.

Wobey Wir uns jedoch, wie Wir ohnehin jedesmahl befugt sind, hiermit ausdrücklich vorbehalten, der Nothdurfft und Umständen nach, solche, wie und so oft Wir es für gut befinden werden, zu ändern, zu mindern und zu mehren, und so oft und viel es Uns düncket, in solchen zu dispensiren.

Und gleichwie die ehevor gegebene alte Handwercks = Ordnungen und Articuli hiermit gefallen erklärt, und durch diese Unsere neue Ordnung bey all- und jeden Handwerckern abgethan, und dergestalt aufgehoben seyn sollen, daß sich niemand mehr darauf beruffen, oder solche zum Abbruch dieser Ordnung anziehen dürffe: Also haben Wir zu deren mehreren Bestättigung und wahren Beurkundung Unser gemeiner Stadt Innsiegel derselben wissentlich andrucken lassen; So geschehen Montags den 27. Januarii 1749.



Gemeine

## Biermeister: Pflicht.

**H**yr, als verordnete Biermeistere, sollet geloben und schwebren, daß ihr ein fleißiges Aufsehen haben wollet, daß zuvörderist dem Kayserl. und Reichs-Gesetz de Anno 1731. dann deren euerm gemeinen Handwerck gegebenen Ordnung, auch was Ein Hoch-Edler Rath noch ferners einverleiben und befehlen lassen möchte, in allen ihren Puncten und Articuli getreulich und fleißig nachgesezet, die Verbrechere und Uebertrettere derselben ohne einig Ansehen der Person jedesmahl gestrafft, und hierinnen Niemand verschont werden, desgleichen ohne Beyseyn des von Einem Hoch-Edlen Rath verordneten Herrn Depu- tati keine Zusammenkunft halten, und in gebührender Zeit vor Demselben und Einem ehrsamem Handwerck der eingetriebenen Straff- Gelder und andern fallenden Gebühren halber richtige Rechnung thun, in diesem und andern Fällen euch unpartheyisch erzeigen, und nicht ansehen eigen Genieß, Gab, Gunst, Haß, Feind- oder Freundschaft, sondern darinnen euch also erweisen wollet, wie ihr das mit gutem reinem Gewissen gegen Gott dem Allmächtigen und Männiglich getrauet zu verantworten. Getreulich, aufrichtig und ohne Gefährde.

Tit. I.

Von denen Lehr- Jungen überhaupt,  
und insonderheit  
Von deren Aufdingen und Ledigzehlen.

Und zwar

(A)

Allgemeine aus dem Reichs- Gesetz de Anno  
1731. gezogene- alle und jede Handwercker verbindens-  
de Articuli;

Artic. I.

**A**lle Knaben und Jungen, und zwar sowohl diejenige,  
so

a.) ehelich, als die, so  
b.) vor- oder nach der Copulation gebohren, wie nicht  
weniger diejenige, so

c.) aus Kayserslicher Macht legitimiret worden, item:  
d.) die Kinder derer Land- Gerichts- und Stadt- Knecht-  
ten, wie auch derer Gerichtsrohn- Thurn- Holz- und Feld-  
Huttern, Todten- Grabern, Nacht- Wachtern, Bettel- Vog-  
ten, Sassen-kehrern, Bachstechern, Schaffern und dergleichen,  
in Summa, keine Profession und Handierung, dann bloß als  
lein die Kinder der Schinder bis auf deren zweyte Genera-  
tion ausgenommen, sollen vermöge gemeinbündigen Reichs-  
Gesetzes de Anno 1731. S. 4. und S. II. bey allen Innungen,  
Zünfften und Handwerckern ohne Weigerung zugelassen, und  
darinnen einander insgesamt gleich geachtet, folglich weder  
dem einem noch dem andern dießfalls etwas in den Weg geleyet  
werden.

Wer zu Erlernung  
eines Handwercks zu-  
zulassen?

Artic. 2.

Wollten aber allenfalls dieser allgemeinen Reichs- Ver-  
ordnung zuwider ein- oder mehrere Meister oder Gesellen die-  
sen oder jenen Jungen aus diesen oder andern Ursachen zum  
Handwerck nicht zulassen, und es würde darüber bey Uns, der  
ordentlichen Obrigkeit, geklaget, so müssen sie dießfalls Red  
und Antwort geben, und Unserer Obrigkeitlichen Erkenntniß  
und Ausspruch nach Ziesetzung des S. 5. gehorsamlich nachkom-  
men.

Allenfalls beruhet die  
zu- und Obzulässig-  
keit auf Obrigkeitli-  
che Erkenntniß.

Artic. 3.

## Artic. 3.

Die Probier-Zeit be-  
stehet in 14. Tagen /  
binnen welchen eines  
fremden Jungen Ge-  
burths-Schein ange-  
schaffet werden muß.

Da nun ein Jung einen Meister bekommen kan, auch ein Meister denselben in die Lehr aufnehmen will: so solle der Meister und der Jung es 14. Tage miteinander versuchen, alsdann aber beym Aufdingen ein Jung, so auswärtig gebohren, seiner ehrlichen Gebuhrt halber ein gut Gezeugniß, oder einen beglaubten Gebuhrts- und Tauff-Schein Unserm Herrn Raths-Deputato und denen Vier-Meistern für allen Dingen vorlegen.

## Artic. 4.

Hey dem Herrn  
Handwercks-Directo-  
re ist um das durch den  
Raths-Deputatum  
zu verrichtende Ein-  
und Ausschreiben an-  
zusuchen.

Der Geburtts-Schein  
soll in die Meister-La-  
den gelegt.

So es dann nun beyden gefällt, und sie des Lehr-Gelds, auch der Lehr-Zeit wegen miteinander einig worden sind, so solle der Lehr-Meister und des Jungens Eltern, Freunde oder Curatores bey dem jedesmahligen Herrn Handwercks-Directore es gebührend anmelden, damit in Gegenwart unsers Herrn Handwercks-Deputati nach Vorschrift des Reichs-Gesetzlichen §. 1. auch nach Maasgab des hierunten folgenden Articuli 6. der Jung aufgedinget, und dessen Geburtts-Brief, daferne er dahier nicht gebohren und erzogen worden, in die Meister-Laden allhier, wo er in die Lehr tritt, eingelegt, auch dieses alles dem Handwercks-Buch, um künftiger Nachricht willen, von obbemeldtem Herrn Deputato einverleibet werden: Solglichen wird das eigenmächtige Ein- und Ausschreiben derer Meisters-Söhne sowohl, als aller anderer Jungen, unter Vermeidung Unserer willkührlichen Obrigkeitlichen Straff, hiezmit dergestalt gänzlich verboten, daß im ohnerhofften widrigen Fall nicht nur die Bestrafung gegen die Frevlere in der That vorgekehret werden, sondern auch das eigenmächtige Ein- oder Ausschreiben für unkräftig, null und nichtig hiermit zum Voraus erkläret seyn solle.

## Artic. 5.

und so lang darinnen  
verwahret werden/bis  
man Meister werden  
will.

Die obbemeldte in die Meister-Lade gelegte Geburtts- und andere gültige Herkommens-Urkund wird darinnen in Originali so lang verwahrlich aufbehalten, bis der Jung oder nachgehends Gesell sich an einem gewissen Ort würcklich setzen, und Meister werden will, welches Vorhabens wegen derselbe beglaubte Nachricht unter dem Obrigkeitlichen und Handwercks-Siegel nach Anleitung des §. 2. mitbringen muß.

## Artic. 6.



Artic. 6.

Die grosse Excesse, so die Handwercks-Leute bey denen Auf-  
ding: Lehr: Loßsprech- und Meister: Rechts: Kosten zu Schul-  
den kommen lassen, sollen in Krafft des S. 7. und S. 12. hiermit  
gänzlich abgeschafft seyn, dagegen die ohnentbehrlich nöthige  
Aufding: Lehr: und Loßsprechungs- auch Meister: Rechts: Kosten  
pur allein nach der Vorschrift, wie solche von Uns, der Obrig-  
keit verändert, moderirt, nach der Billigkeit eingerichtet und  
auf ein gewisses gesetzt worden, oder noch gesetzt werden möch-  
ten, allerdings erhoben und eigenmächtig weiter nicht erhöht,  
weniger mit und nebenst solchen etwas an Essen und Trincken  
anverlangt: oder unter einigerley Vorwand erweitert, viel-  
mehr die Uebertretere auf einkommende Klagen alles Ernstes  
gestraffet werden.

Aufding, Lehr, Loß-  
sprechungs- und Mei-  
ster, Rechts- Kosten  
sollen nach dem mo-  
derirten Fuß bezahlt /  
u. eigenmächtig nicht  
erhöhet werden.

Artic. 7.

Da während der Lehr: Zeit der Lehr: Meister mit Tod ab-  
gehen würde, solle die überlebende Wittib und Erben, so sie  
das Handwerk nicht länger zu treiben und Gesellen zu fördern  
gemeynet sind, dem Jungen bis zu völliger Auslernung auf  
ihre Kosten einen andern Meister zu schaffen schuldig seyn.

Wenn der Lehr: Mei-  
ster binnen der Lehr-  
zeit stirbt / solle ent-  
weder die Wittib ei-  
nen neuen Meister dem  
Jungen verschaffen /

Artic. 8.

So aber gedachte Wittib das Handwerk fortsetzen, und  
Gesellen fördern wollte, so solle sie zwar den Lehr: Jungen bis  
zu Endigung seiner Zeit in der Werckstatt ohnweigerlich zu behal-  
ten, Macht haben, alleine dergleichen Lehr: Jung solle nach der  
bedungen: und also erstandenen Lehr: Zeit dennoch bey einem an-  
dern Meister noch 14. Tag zu stehen und zu arbeiten gehalten  
seyn, damit derselbe nach Handwercks: Brauch von einem an-  
dern ordentlichen Meister angelernt bekommen, und loßge-  
sprochen werden könne.

oder solchen selbst in  
ihrer Werckstatt forto  
behalten.

Artic. 9.

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch, wenn ein Meister  
vor Auslernung eines Jungen aus der Stadt ziehen, oder son-  
sten vom Handwerk abstehen wollte, als welcher auf diesem  
Fall dem noch lernenden Jungen einen andern Lehr: Meister  
zu verschaffen schuldig ist.

Ein Lehr: Meister, wel-  
cher während der Lehr-  
Zeit aus der Stadt  
ziehen / oder vom Hand-  
werk abstehen wird /  
solle seinem Jungen ei-  
nen andern Meister  
schaffen.

¶

Artic. 10.

## Artic. 10.

Wie es zu halten/  
wenn ein Jung davon  
lauffen

Wann hingegen ein Lehr-Jung ohne ehrliche und nicht zuvor bey denen Herrn Handwercks-Vorstehern angebracht und geklagte Ursachen davon lauffen, und binnen 4. Wochen mit Anführung einer gültigen Entschuldigung sich nicht wieder stellen würde, so solle sodann seine verfloffene Lehrzeit mit der noch übrigen verfallen, und also seine Eltern, Freunde oder Bürgen den Rest des Lehr-Gelds dem Lehr-Meister ohne Abgang zu zahlen hiermit schuldig erkläret seyn; Wird aber derselbe auch nach Verlauff derer 4. Wochen wieder zurück kehren, und der Meister freywillig, ehe er in dem Handwercks-Buch ausgehan worden, ihn wieder annehmen, so hat er nur die durch dessen Austretten versäumte Zeit länger in der Lehr zu verharren, und wenn die Rückkehr nach Austhuung seines Nahmens ererst erfolgt, sich wieder aufs neue aufdingen und einschreiben zu lassen.

## Artic. 11.

oder vor Ausgang der  
Lehr-Zeit versterben  
würde?

Sollte ein Lehr-Jung aber vor Ablauf der erstern halben Lehr-Zeit mit Tod abgehen, so solle der Lehr-Meister das bezahlte halbe Lehr-Geld behalten: Im Fall aber der Lehr-Jung binnen der andern oder lehtern Helffte der Lehr-Zeit versterben würde, so solle das ruckständige halbe Lehr-Geld nach Beschaffenheit der Zeit ausgerechnet, und so viel nach gehaltenem Vergleich der Lehr-Gelds-Summe mit der Zeit des Lernens heraus kommen wird, dasselbe sodann der Lehr-Meister zu empfangen haben, und also der Billigkeit gemäß sich begnügen lassen.

## Artic. 12.

Ein geringer Abgang  
an der Lehr-Zeit solle  
so genau nicht genom-  
men werden, und auf  
Obrigkeitliche Dis-  
pensation beruhen.

Die sämtliche Handwercks-Meistere sollen die Zeit bey denen Lehr-Jahren vermöge S. 9. so genau nicht nehmen, folglich wann an denen Lehr-Jahren etwann etliche Tage oder Wochen abgehen würden, wollen Wir solches nach Maassgab des S. 1. Unserer Obrigkeitlichen Verordnung, krafft besitzender Landesherrlichen Gewalts, lediglich vorbehalten haben.

## Artic. 13.

Vom Ledigzehlen und  
denen darbey zu ver-  
meidenden Mißbräu-  
chen.

Da nun ein Lehr-Jung seine bedingte Zeit völlig erstanden, oder einer geringen Zeit wegen, wie im nächst vorherstehen-

henden Articul zu sehen, Unsere Obrigkeitliche Dispensation erhalten, solle auf beschehenes Anmelden bey dem Herrn Handwercks-Directore und von Demselben erhaltener Einwilligung, in Gegenwart Unseres Herrn Handwercks-Deputati und derer Vier-Meistere, dann des Lehr-Meisters und des Lehr-Jungen Beystand, derselbe ledig gezehlet, und von seinem Lehr-Meister ihme ausgelernt gegeben und zu einem Gesellen erklärt werden, jedoch daß bey dessen Loßzehlung die bisherige seltsame lächerlich-ärgerlich-und unerbare Gebräuche nicht mehr vorgenommen, vielmehr alle in dem Reichs-Gesetz S. 9. benahmte und andere dergleichen unvernünfftige Mißbräuche und Ungebühr dabey gänzlich unterlassen, auch von demselben an Geld oder andern weiter nichts gefordert und erhoben werden solle, als was von Uns Tit. I. Artic. 16. wohlbedächtigt geordnet worden ist: in widrigem nachdrückliche Ahndung darwider vorgekehret werden solle.

Ferner von denen Lehr-Jungen.

(B.)

Allgemeine nach dem Zustand der allhiefigen Verfassung eingerichtete Handwercks-Articulu.

Artic. 14.

**D**iejenige Meisters-Kindere, welche vorhero, ehe dann dero Vatter das Meister-Recht dahier erworben, gebohren worden, sind so gut für Meisters-Kinder, als diejenige, welche der Vatter nach erlangtem Meister-Recht gezeuget hat, zu achten, und sollen ihnen dahero alle Handwercks-Vorzüglichkeiten und Wohlthaten gleich denen letztern angedeyhen; Die durch die zweyte oder mehrere Ehen erherrathete Stief-Kinder aber sollen so wenig, als die durch Einkindschafft angenommene Kinder darunter gemeynet seyn; Jedoch verordnen Wir aus besonderer Obrigkeitlichen Milde, daß die durch Einkindschafft angenommene Kinder, wann sie deren Stieff-Vatters Handwerck bey ihme selbst in Hause erlernen wollen, nur mit der Helffte dererjenigen Gebühren, die ein Frembder zu geben hat, angesehen werden sollen.

Die von einem Vatter vor- oder nach erlangtem Meister-Recht gebohren Söhne haben einerley Rechte.

Worunter aber Stief-Kinder nicht gemeynet sind.

Von denen durch Einkindschafft angenommenen Kindern.

Artic. 15.

Da bey verschiedenen Unserer Handwercker das Einschreiben derer Jungen und Ausschreiben in den Gesellen-Stand bey versamletem ganzen Handwerck, auch wohl mannigmal, wenn die Meistere nichts darüber versäumen wollen, an den

Das Ein- und Ausschreiben solle von dem Raths-Deputato nur allein in Beyseyn der Vier-Meister geschehen.

nen Sonntagen vorgenommen, dabey eigenmächtige von Uns nicht confirmirte Handwercks-Gelder bisweilen erhoben und verzehret, oder sonst denen ein und auszuschreibenden Extra-Kosten verursacht, bey andern Handwerckern aber solches vor denen Vier-Meistern bishero alleine verrichtet worden; So ordnen Wir hierdurch um durchgehender Gleichheit willen, daß zu Ersparung der Zeit und Kosten das Ein- und Ausschreiben durchgehends bey allen Handwerckern von Unserm Herrn Raths-Deputato in dessen- oder eines Vier-Meisters Behausung nur alleine in Gegenwart derer Vier-Meistere, welche das ganze Handwerck ohnehin repräsentiren, und hiermit in Zukunft in derley Fällen zu repräsentiren autorisirt werden, und zwar in der Woche, nicht aber an denen Tagen des Herrn geschehen, dabey über das gesetzte nichts genommen, das von Uns bestättigte Geld aber, so bey völliger Handwercks-Versammlung verzehret werden müssen, vielmehr zu nützlichern und nothwendigern Ausgaben der Lade aufgespahret werden solle.

## Artic. 16.

Was einem Vier-Meister an Gebühren gereicht werden soll.

In Befolg dessen verordnen und setzen Wir hierdurch, daß einem Vier-Meister aller und jeder Handwercker für seine Bemühung und Versäumniß bey dem Einschreiben frembder Jungen fünfß Bazen, und eben so viel bey dem Ausschreiben gereicht, und ein mehrers nicht weder an Geld noch Zehrung weder unter dem Prætext des Handwercks-Herkommens, noch unter einigerley andern Vorwand und Schein, es mag solcher Mahnen haben, wie er will, bey zwey Gulden Straff von jeder Ueberfahung expresset werden solle.

## Artic. 17.

Von Ertheilung der Lehr-Briefe.

Wann ein frembder Lehr-Jung seine Lehr-Jahre erstanden und ausgelernet, sich auch binnen solcher Zeit wohl verhalten hat, so soll ihme ein Lehr-Brief, welcher allezeit bey Unserer Cansley gegen Ein und einen halben Gulden Frantzisch für die Cansley-Jura und überdeme gegen neun Bazen Siegel-Gebühr zu expediren ist, auf seine Kosten ausgefertigt, und er denen Vier-Meistern, welche damit bemühet sind, jedem fünfß Bazen überhaupt für seine Versäumniß und Mühewaltung zu reichen schuldig seyn, welche fünfß Bazen jedoch nur derjenige, welcher die Laden in Verwahrung und derjenige, so die Schlüssel darzu hat, zu genießen haben, der Lehr-Brief aber wie Tit. I. Artic. 5. zu ersehen, in die Meister-Lade nieder gelegt werden solle.

Tit. II.

Von denen Gesellen und deren Wanderschaft, auch andern in Ansehen derselben vorkommenden Fällen:

Und zwar  
(A)

Allgemeine nach der Vorschrift des Reichs-Gesetzes de Anno 1731. eingerichtete, alle und jede Handwercks-Gesellen dahier obligirende Articuli.

Artic. I.

**S**o wie ein jeder Handwercks-Gesell, so sein Handwerk an einem Ort, es mag seyn wo es wolle, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlich-bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, bey einem ehrlichen- und von der Obrigkeit approbirten Meister erlernet hat, aller Orten, wann auch daselbst andere Gebräuche und Ordnungen eingeführet seyn sollten, nach dem Reichs-Gesetz S. 3. für redlich und tüchtig zu passiren ist: Also solle auch dießfalls dahier bey einigem Handwerk gar kein Unterschied unter denenselben gemachet werden.

Ein bey einem ehrlichen Meister gelernter Handwercks-Gesell ist aller Orten für tüchtig zu passiren/ er mag nach eines Orts üblichen Ordnungen gelernt haben/ wo er will/

Artic. 2.

Weshwegen hiermit unter Vermeidung willkührlicher Straffe verboten wird, dergleichen Gesellen aus solcherley Ursachen nur im geringsten dafür erst eine Geld-Straffe abzufordern, oder sich nur zu erkühnen, demselben vor dem Antritt seiner Arbeit zuzumuthen, daß er sich erst von dem Handwerk durch Erlegung einer Geld-Buß müsse abwaschen lassen.

Und hat nicht nöthig/ sich erst anderer Orten abwaschen / oder abstraffen zu lassen.

Artic. 3.

Ein jeder Handwercks-Bursch oder Gesell soll zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft eine Kundschaft nach dem Formular im Reichs-Gesetz S. 2. wann er von hier weggehet, mitnehmen, wie dergleichen denn auch ein frembder hieher wandernder Gesell bey seiner Ankunfft vorzeigen, und wann ihme dahier Arbeit versprochen wird, solche in die Meister-Lade zur

Eine Kundschaft ist einem ab und einwandernden Gesellen ohn-umgänglich nöthig.

Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von hier wegzuwandern gedencket, darinnen liegen lassen solle.

## Artic. 4.

Ein Gesell muß seinen Abschied 2. Tag vor seiner Abreise dem Meister andeuten/wodferne nicht eine längere Zeit hergebracht ist.

Wann nun ein Gesell seine Wanderschaft antretten, oder anderer Orten, oder bey einem andern Meister um Arbeit sich bemühen will, so solle er sein Vorhaben seinem Meister zeitlich eröffnen, und also wenigstens 8. Tage vorher, es wäre dann bey manchen Professionen eine längere Zeit hergebracht, die vorhabende Abreise Innhalts S. 1. seinem Meister andeuten.

## Artic. 5.

Die erforderliche Richtigmachung vor eines Gesellen Auswandern.

Ein dergleichen abreisender Gesell muß auch überall und in alle Wege, wegen aller und jeder Anforderungen, so Wir, die Obrigkeit, oder sonst jemand dahier an ihn haben möchte, ehe man ihn ziehen lassen kan, nach nurgedachtem S. 2. Richtigkeit machen.

## Artic. 6.

Verkümmerung derer Verbrecher und Schuldenmacher.

Da er aber etwas verbrochen oder Schulden gemacht hätte, solle ihm weder eine Kundschaft, noch Pals aus Unserer Stadt-Canzley, vielweniger von dem Meister der Lohn oder dessen Kleider bis zu Austrag der Sachen verabfolget werden.

## Artic. 7.

Von wem künftig die Begünstigungen zu bestrafen sind.

Die etwa vorgefallene Begünstigungen sollen hinführo weder von denen Meistern, noch weniger von denen Gesellen zu Vermeidung aller Excessen und Partheylichkeiten bestraffet, sondern von Unsern Obrigkeitlichen Herren Handwercks-Deputatis, oder nach Wichtigkeit der Fälle von Uns, der Obrigkeit selbst, Ausweis S. 2. erörtert werden.

## Artic. 8.

Verboth des Scheltens und Auftreibens bey Leib, und Lebens-Straff.

Und wann es sich ja zutragen sollte, daß ein Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, so solle doch kein Meister noch Gesell den-

denselben deßhalben, es seye mündlich oder schriftlich, schelten, schimpffen und schmähen, vielweniger denselben auf- und untreiben, bey Vermeidung der in dem Reichs-Gesetz S. 1. 2. und S. 5. dictirten Leib- und Lebens-Straff, sondern ein jeder Meister und Gesell hat hierinnen die Obrigkeitliche Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch ruhig und gedultig abzuwarten.

Artic. 9.

Und vor dieser Obrigkeitlichen Untersuch- und **Entscheidung** solle kein Gesell für gescholten, unredlich oder Handwercks unfähig gehalten werden, sondern der Meister, und die übrige Gesellen respectivè bey- und neben ihm ohnweigerlich fort zu arbeiten schuldig seyn und bleiben.

Ein gescholtener Gesell solle vor Obrigkeitlicher Entscheidung nicht für gescholten oder unfähig geachtet werden

Artic. 10.

Im widrigen Fall solle der Uebertreter dieser auf das allgemeine Reichs-Gesetz S. 5. sich gründenden Ordnung von der Handwercks Arbeit suspendirt und deren entsetzt werden, und ihm also, was er einem andern nach seinem unverschämten Nichten zgedacht, so lange wiederfahren, biß des ersten beschuldigten Gesellen Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigelegt worden.

sub poena talionis oder des Wiedervergeltungs-Rechts/ und also bey Straff der Suspension dererjenigen / so ihn für unfähig halten wollen.

Artic. 11.

Nach beschehener Arbeits-Auffkündigung, gepflogener Nichtigkeit, und wegen des angeschuldeten Verbrechens erfolgter Obrigkeitlichen Entscheidung, sollen dem fortwandernden Gesellen alle seine in die Lade gelegte Urkunden nicht allein wieder zugestellet, sondern ihme auch ein neues Attestat seines Wohlverhaltens ohnweigerlich ertheilet werden, jedoch, daß auf das nächst-vorgehende ältere Attestat oder Kundschaft kürzlich verzeichnet werde:

Einem rechtmäßig fortwandernden Gesellen sollen seine Urkunden wieder zugestelt / und ihme ein neues Attestat ertheilt werden.

- “ Er habe sub dato Schweinsfurth den - - ein neues
- “ es darzu erhalten, wie in dem Reichs-Gesetz S. 2.
- “ versehen ist.

Artic. 12.

Wann einem Gesellen von einem allhiefigen Meister keine Arbeit gegeben werden wollte oder könnte, solle auf das mitgebrachte Attestat ohne Entgeld notiret werden:

Wie es zu halten / wenn ein Gesell dabier keine Arbeit bekommt.

“ Daß zwar Umfrage gehalten worden, es hätte aber  
 “ kein Meister einen Gesellen gebraucht, daher er  
 “ weiter wandern müssen &c.

## Artic. 13.

Ohne Kundschaft  
 wandernde Gesellen  
 sollen gar nicht ange-  
 nommen werden bey  
 20. Rthl. Straff.

Woserne aber ein Gesell mit oberzehlten Urkunden und Attestatis nicht versehen ist, solle derselbe nach Unserm gedruckten Raths-Decretis de 23. Mart. 1733. item: de 29. April. 1737. vor denen Stadt- Thoren abgewiesen und nicht eingelassen, weniger in der Handwercks- Herberge aufgenommen, nach dem Reichs-Gesetz aber S. 2. ihme weder das Geschenck gehalten, noch Arbeit gegeben, noch eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden, bey Vermeidung einer Straff von 20. Reichsthalern.

## Artic. 14.

Wie gegen einen sich  
 selbst rächenden Ge-  
 sellen zu verfahren/  
 wenn er anzutreffen/

Sollte ein Gesell, welchem, in dem Fall seines übeln Verhaltens wegen, die in die Lade gelegte Urkunden oben nach dem Artic. 6. vorbehalten worden, sich zu rächen, zu schimpffen und aufzutreiben sich unterstehen, so solle er, wo er aufzutreiben, als ein Frevler unverzüglich zur Haft gebracht, und nach Befinden, vermöge S. 2. am Leib gestraffet werden.

## Artic. 15.

Oder / wenn man sei-  
 ner nicht habhaft wer-  
 den kan?

Begäbe sich aber vielleicht ein dergleichen frevlender Gesell mit der Flucht in frembde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, so wird von Magistrats wegen an dessen Gebuhrts-Ort geschrieben, und bey denen Gerichten daselbsten ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft verkümmert, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe, auf vorgängigen an dessen Landesherrschafft davon erstatteten Bericht, für infam erkläret, und sein Nahme an Galgen geschlagen werden, und dieses zwar alles in Krafft der in dem Reichs-Gesetz S. 1. enthaltenen ausdrücklichen heilsamen Verordnung.

## Artic. 16.

Wann ein Gesell seiner  
 Kundschaft verlustig  
 gehet / wie es damit zu  
 halten?

Wann ein Handwercks-Bursch vorgeben würde, er habe seine erhaltene Kundschaft verlohren, oder er seye auf eine an-



andere zufällige Weise darum gekommen, so solle ihm keine neue Kundschaft ebender ertheilet werden, bis er solches sattfam erwiesen, oder eydlich erhärtet hat; allenfalls wird man auch von Obrigkeit wegen, wo er sich aufhält, und wo er den Verlust am ersten angezeigt hat, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, Ausweis S. 2. zuverlässige Nachricht dießfalls einziehen.

## Artic. 17.

Woferne die Gesellen einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottiren, und bis man ihnen in ein- und den andern vermeyntlichen Forderungen oder Beschwehrden zu willen gewesen, Hauffenweis aus der Arbeit zu treten sich gelüsten liessen, sollen dergleichen grosse Freveler oder Missethäter mit Gefängniß, Zuchthaus- Bestungsbau- und Galeeren- Straff, nach Zielsetzung des S. 2. nicht allein belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz am Leben gestrafft werden. Siehe oben den Artic. 14.

Aufstand und Austreten aus der Arbeit wird bey Gefängniß und Lebens- Straff verboten.

## Artic. 18.

Im Fall man auch von dahiesiger Obrigkeit wegen dergleichen aufrührische und ungehorsame Bursch alleine zu überwältigen nicht vermögen würde, so werden die benachbarte Obrigkeiten, ingleichen die hohe Crayß- Ausschreib- Aemter bey Zeiten um Hülffe angeruffen werden, welche ohnehin solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die Ausgetretene zur Haft zu bringen, und entweder uns, der beleidigten Obrigkeit, zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu bestraffen, nach dem S. 5. verbunden seyn.

Wessentwegen die benachbarten Obrigkeiten/ auch Crayß Ausschreib- Aemter hülffliche Hand zu leisten verbunden sind.

## Artic. 19.

Und weil denen austretenden Handwercks- Burschen an keinem Ort im Reich Unterschleiff gegeben, oder Auffenthalt gestattet, weniger an Speis oder Tranck etwas gereicht, vielmehr die Fehler, als Mithelffer derer Anführigen, nach dem S. 5. mit obigen Straffen ohnnachlässig belegt werden sollen; So werden sich die Gesellen um so mehrers aller Auftreiberen, Aufstands und Aufwieglerey von selbst zu enthalten wissen, und in dergleichen nicht einflechten lassen, je grösser die Gefahr ist, in welche sie sich dadurch stürzen, sondern sich verhof-

Anführern solle nicht Unterschleiff gegeben werden.

fentlich allezeit, und in allen Fällen an dem ordentlichen Weg Rechtens begnügen lassen.

## Artic. 20.

Verboth der Handwercks, Correspondenz bey 20. Rthl. Straff.

Weder die Meistere, noch die Gesellen sollen in particulari in Handwercks-Angelegenheiten mit einander ins künfftige weiter mehr correspondiren, oder Briefe wechseln, sondern, und daferne allenfalls wider Verhoffen von auswärtigen Handwerkern an dieselbe in Handwercks-Angelegenheiten Briefe einlauffen würden, solche vor sich weder erbrechen, noch beantworten, sondern uns, dem Magistrat, überreichen, bey Vermeidung 20. Rthl. Straff.

## Artic. 21.

Die Bruderschafts-Siegel sollen nicht gelitten werden.

Und da zu dem Ende der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch nach dem S. 6. allerdings abzustellen ist, so solle denen Gesellen dahier weiter kein Siegel mehr gestattet, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abgefordert, und in die Meister-Lade verwahrlich gesetzt werden.

## Artic. 22.

Handwercks, Abschiedungen an andere Handwerker sind verboten.

Wie dann auch alle Abschiedungen derer Meistere und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

## Artic. 23.

Handwercks, Gesellen haben sich des Bitteln zu enthalten /

Die Handwercks-Bursch sollen des Betteln vor der Thür in hiesiger Stadt sich gänzlich enthalten S. 6. oder da sie sich in der Stadt mit Betteln betretten liessen, sollen sie, Inhabts Unsers gedruckten Raths-Decreti de 7. August. 1737. durch die Knechte ausgeführet, oder auf Verweigerung in Verhaft genommen, und nach Gelegenheit der Sache gar der Stadt verwiesen werden, und damit dergleichen beschwehlichen Anläuffen für denen Thüren ehender abgeholfen werden möge, sollen gesammte Meistere dahier nach dem Tit. II. Artic. 25. billige Sorge tragen, daß die dürfftige Handwercks-Gesellen bes-

hingegen die Meistere die dürfftige Gesellen zu versorgen.

ser, als bisshero geschehen, mit einer Beysteuer an Geld versehen werden.

Artic. 24.

Die Gesellen sollen weder auf der Herberge, noch wann sie bey denen Meistern in Arbeit stehen, kostbare und gewisse Speisen verlangen, sondern sich in allen begnügen lassen, auch mit dem auf der Herberg ihnen gereichten freywilligen Geschenk, welches einem jeden mit einem Schreckenberger bis 5. Schilling zu reichen ist, oder welche Handwerker lieber die Hausmanns-Kost geben, damit zu frieden seyn. S. 7.

Von denen Speisen und Geschenk derer Gesellen.

Artic. 25.

Es sollen auch bey denen Gesellen-Auflagen, welchen allezeit einer oder zwey von denen geschwohrnen Vier-Meistern bezuwohnen haben, weder von denen Meistern noch Gesellen, gegen andere Gesellen einige Bestrafungen nicht mehr vorgenommen und gehalten werden, als so weit ihnen in ganz geringen Fällen dieselbe, Krafft ihrer ertheilten, und nach dem Reichs-Gesetz eingerichteten Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle und des Quanti der Straffen, nach dem S. 7. und 8. von Uns der Obrigkeit zugelassen worden.

Wie die Gesellen Bestrafungen eingedräncket sind?

Artic. 26.

Der sogenannte blaue Montag wird hiermit abgeschafft, folglich dürfen die Handwercks-Bursch an keinem Tag in der Wochen, ausser denen ordentlichen Feyertagen, sich Innhalt S. 9. der Arbeit eigenmächtig entziehen, bey Vermeydung 7. Schilling Straff.

Verboth des blauen Montags?

Artic. 27.

Das denen Handwercks-Burschen ohnehin nicht gebührende Degentragen solle vermöge nur angeregten S. 9. ihnen bey Verlust des Degens hiermit verbotten seyn.

inleichen des Degentragens.

Artic. 28.

Alle in dem mehr belobten Reichs-Gesetz S. 9. und S. 10. und in dieser Ordnung bereits benahmste und unbenahmste alle schon

Abshaffung des Handwercks-Grusses und des Gesellen-Gerichts/ auch all anderer Mißbräuche.

schon erdacht: oder noch erdenkende Miß: oder Gesellen: Gebräuche, und darunter sonderheitlich

a.) der sogenannte Handwercks: Gruß, und

b.) das anmaßlich haltende Gesellen: Gericht, vermittelst  
 “ dessen die Gesellen die Meistere vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze  
 “ vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten,  
 “ straffen, oder gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben,  
 “ und für unredlich halten wollen &c. &c.

sollen, als eine wider alle Vernunft: lauffende Ungebühr, auch als ohnmöthig und überflüssig: auch widerrechtliche Dinge, ja strafbare Insolentien, bey Vermeydung willkührlicher Ahndung, hiermit gänzlich abgeschaffet seyn.

Artic. 29.

Anstatt des gänzlich abgestellten Handwercks: Grusses hat ein Gesell sich mittelst einer Kundschaft zu legitimiren.

Der ungereimte und durch das Reichs: Gesetz S. 9. nunmehr völlig abgeschaffte Handwercks: Gruß und darbey gebrauchte läppische Redens: Arten (worauf man so scharf gehalten, daß derjenige, so in dessen Ablegung nur ein Wort gefehlet) sich alsobald einer Geld: Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen weiten Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen müssen) sollen auch hiesigen Orts bey Vermeydung 1. Fl. Straf von jeder Ueberfahung völlig abgeschafft, für die ausgelernte, lediggezehlte und fortwandernde Gesellen aber weiter nichts, als die im Reichs: Gesetz S. 2. vorgeschriebene Kundschaft hiemit allhier eingeführt seyn und bleiben.

Artic. 30.

Herrn: Dienste sind einem Gesellen ohn: schädlich/ wenn dieser nicht unmittelbar bey einem Pfuscher gearbeitet hat.

Wann ein Handwercks: Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernt, und ausser seinem erlernten Handwerk, um bessern Fortkommens willen, auf eine kurze oder lange Zeit zu dieser oder jener Herrschaft kommen, und bey derselben in Diensten sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk als Gesell, wiederum nachziehen, oder aber Meister werden will; So solle ihm ermeldtes Dienen, woferne derselbe seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen, und während seines Dienstes denen Meistern des Orts keinen Eintrag durch Arbeiten bey unprivilegirten Persohnen gethan hat, daran im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, wie in dem oft angeführten S. 9. deutlich zu ersehen ist.

Wei:

## B.

Allgemeine dem allhiefigen Zustand gemäß vor-  
gegebene Handwercks- Articuli:

## Artic. 31.

**S**achdeme vermöge des allgemeinen Reichs- Gesetzes S. 3. wie Tit. II. Artic. I. zu ersehen, heilsamlich statuirt und verordnet worden;

Wann ein Lehr- Jung vor denen Biermeistern einmahl zu einem Gesellen erkläret worden / solle er nicht Macht haben / weder dahier / noch in der Fremde sich erst zu einem gemachten Gesellen machen zu lassen / sondern nur einen völligen Gesellen gesachtet werden.

- “ daß, wenn ein Handwercks- Gesell sein Handwerk  
 “ an einem Ort nach denen daselbst Obrigkeitlich be-  
 “ stättigten Handwercks- Ordnungen, Satzungen und  
 “ Gewohnheiten, und zumahl bey einem ehrlichen von  
 “ des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet hat,  
 “ dergleichen Handwercks- Gesellen auch anderer Orten,  
 “ wann schon daselbst andere Gebräuche und Hand-  
 “ wercks- Ordnungen wären, auch weniger oder mehr  
 “ Lehr- Jahre erfordert würden, allenthalben, und oh-  
 “ ne, daß man sie weiter, bishero hin und wieder an-  
 “ gemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten  
 “ dafür erst abzustraffen begehret w. w. für redlich und  
 “ tüchtig passirt, und dießfalls kein Unterscheid gemacht  
 “ werden solle;

So verordnen Wir in Conformität dessen, daß, wann ein Lehr- Jung von seinem Lehr- Meister in Unsers Deputati und derer Biermeistere Gegenwart seiner Lehr- Jahre entbunden und zu einem Gesellen erkläret worden, solcher bey geschenckten und ungeschenckten Handwerckern für einen wahren Gesellen von Meistern und Gesellen sogleich anerkannt und passirt, keineswegs aber erst von denen Gesellen, welche Innhalt mehr- angezogenen Reichs- Gesetzes S. 6. ohne dieß keine Brüderschaft ausmachen können, zu einem Gesellen, als welche Eigenschaft derselbe allbereits durch die Ledigsprechung erlanget hat, gemacht werden, derselbe jedoch bey dem Antritt seines Gesellen- Standes denen Gesellen 6. Bahren, wo nicht ein geringeres herkömmlich ist, zu einer Ergölichkeit vergnügen, der Unterscheid aber unter jüngern und gemachten Gesellen gänzlich aufgehoben seyn, und keiner Unserer Burgers- und Handwercks- Kindere, welche von der Meisterschaft dahier bereits einmahl zu einem Gesellen erkläret worden, für ohn Macht haben solle, von sogenannten gemachten Gesellen weder dahier, noch auswärts sich zu einem gemachten Gesellen als lerer erst sprechen oder machen zu lassen, sondern woferne ihme dieserwegen einige Zumuthung in der Fremde von andern Gesellen

sellen wieder alles bessere Zutrauen und wider die offenbahre heilsamste Reichs-Verordnung frevelmüthig gethan, oder derselbe nicht für einen völligen Gesellen, weilen er nach Unserer Obrigkeitlichen bestätigten Ordnung und Satzung zu einem Gesellen gemacht worden, in der Wanderschaft wider Verhoffen nicht passirt, und geachtet werden wollte, derselbe bey der Obrigkeit, wo er sich aufhält, solches anzeigen, und um Deren Schutz bitten, allenfalls aber, und wenn die Sache an Uns gelangen sollte, Wir ihn von Obrigkeit wegen zu vertreten, bereit seyn wollen.

## Artic. 32.

Gesellen sollen sich ehrbar bezeigen und aller Unanständigkeit außern /

Es soll sich aber ein Gesell gegen den andern sowohl, als gegen die Meistere und andere Leute erbar, fried- und bescheidenlich aufführen, dagegen sich alles heim- und öffentlich Verläumbdens und Verkleinerns, auch Schändens und Schmähsens wie bey denen Auflagen, also auch außser diesen, als einer höchst-verbottenen Sache, wie auch aller schandbaren, leichtfertig- und unzüchtigen Reden und dergleichen garstigen Lieder, welche Christlichen Gemüthern nicht geziemen, bey Vermeydung ohnaußbleibender Bestrafung allerdings enthalten.

## Artic. 33.

sich auch des Volltrunckens / Spiels / Fluchens u. Schwehrens enthalten /

Nachdeme auch bey verschiedenen Gesellen das übermäßige Schwelgen und Sauffen, auch Spielen und die in vielen Reichs-Abschieden verbottene Trunckenheit, woraus allerhand ohnverantwortliche Excesse und Unordnungen entstehen, samt Fluchen und Schwehren eingerissen; So gebiethen Wir hiermit, daß sich ein jeder Gesell zu Vermeidung Leibes- und Seelen-Schaden dessen außern, und dagegenst sich eines nüchtern und sittsamen Lebens befließen, seinem Meister in der Arbeit rechtchaffen beystehen, und dessen Nutzen und Nahrung, so viel an ihm ist, nach außsersten Kräfften, mit Wahrnehmung der von Gott zur Arbeit bestimmten Zeit, treulich befördern, und in Ansehen der dermahlig-Geld spenglen Zeit und theuren Vidualien allen möglichen Fleiß in- und auf der Werkstatt gebührend anwenden, auch dessen Schaden verhüten, und sich des Müßiggehens enthalten, dahingegenst mit denen ihme unter Händen gegebenen Materialien und Zeug getreulich und rathsam umgehen, und darunter vorsehlich nichts verderben noch verzuken, sondern aller Treu und Redlichkeit sich befließen, ansonsten von aller öffters auf denen Gassen nächtlicher Weile verursachenden Unruhe bey willkührlicher Straff absehen solle.

dagegen des Meisters Nutzen befördern und dessen Schaden verhüten.

Artic.

## Artic. 34.

Wie dann, wann ein Gesell Sommers-Zeit bis um 10. und im Winter nicht bis um 9. Uhr des Nachts in seines Meisters Haus ist, derselbe über die in Unserer Policen gesetzten Straffen annoch mit einer Handwercks-Straff von 14. Schilling ohnmachlässig angesehen werden, und dessen Meister solchen, so oft und viel er darwider handelt, bey dem Handwercks-Vorsteher-Amt anzuzeigen verbunden, im widrigen derjenige Meister, welcher diese Ueberschreitung verhehlet, in 7. Schilling Straff von jeder Ueberfahung selbstn verfallen seyn solle.

Wie gegen diejenige zu verfahren / so des Nachts nicht zu geleyter Zeit zu Haus sind.

## Artic. 35.

Bei denenjenigen Handwerckern, wo die Gesellen eine Auslaag zu thun haben, solle ein jeder Gesell zum Fortkommen frembder wandernder und zu einer Beyhülffe erkrankter Gesellen bey denen ordentlichen Auslaagen, oder zu derjenigen Zeit, wie solche bey diesem oder jenem Handwerck hergebracht ist, sein schuldiges Leg-Geld richtig abführen, und darinnen sich aller vorsehlichen Verzögerung allerdings enthalten, auch ehe und bevor er dießfalls Richtigkeit gepflogen, von hier zu wandern nicht befugt seyn, noch ihme von dem Meister Urlaub gegeben, oder soviel solches beträgt, von dem Meister ihme innenbehalten, und von diesem statt desselben zur Auslaag beliefert werden.

Leg-Geld derer Gesellen betreffend.

## Artic. 36.

Und weil in dem Reichs-Gesetz die Wander-Jahre zu determiniren jeder Orts-Obrigkeit lediglich überlassen worden, so befehlen und verordnen Wir Krafft besitzender Landesherrlichen Gewalt, in Conformität Unserer vorherigen in denen Jahren 1733. 1736. und den 5. Februar. 1740. ergangenen Rath-Schlüsse, hiermit nachmahlen, daß bey keinem einigen Handwerck, es betreffe gleich einen Meisters-Sohn oder einen frembden Gesellen, die Wander-Jahre mehr erkäuffet, sondern von jedwedem Handwercks-Gesellen solche angetreten, und die vorgeschriebene Zeit, zu besserer Begreiffung der Profession, grösserer dessen Nutzens-Beförderung und mehrerer Übung, vollkommentlich ausgehalten werden sollen. Wobey jedoch der Fall einer Unmöglichkeit oder anderer vordringlicher Umstände und bewegenden Ursachen Unserer Obrigkeitlichen Dispensation blosserding anheim gestellet verbleibet.

Wander-Jahre sollet von Meisters-Söhnen und Frembden vollzogen werden.

## Tit. III.

Von denen Handwercks-Meistern, deren Ordnungen und Zusammenkünften, und dann insonderheit

Vom Meister-Stuck und Meister-Recht, auch andern Vorfällenheiten:

(A.)

Allgemeine in dem Reichs-Gesetz 1731. gegründete Articuli.

## Artic. I.

Derer Handwerker Zusammenkünfte betreffend.

**S**achdeme die Handwerker im ganzen Heil. Röm. Reich ohne Vorbewußt der Obrigkeiten unter sich keine Zusammenkünfte oder Geboth anzustellen, und zu halten Macht haben; So sollen auch dergleichen dahier ohne Unsern Obrigkeitlichen Vorwissen und Erlaubniß, auch ohne Beyseyn Unsers Herrn Raths: Deputati keineswegs angeordnet, sondern alle und jede Bier-Meistere hierdurch dahin angewiesen seyn, bey Unserm jedesmahligen Herrn Handwercks: Directore, wie unten in diesem dritten Titul Artic. 31. auch zu ersehen seyn wird, dißfalls sich anzumelden, und wann die Erlaubniß darzu ertheilt worden, der Stund der Zusammenkunft von Unserm Herrn Raths: Deputato zu gewärtigen.

## Artic. 2.

Die Gültigkeit derer Handwercks- Articuli rühret von der Obrigkeitlichen Confirmation her.

Alle Handwercks- Articuli, Innung- und Ordnungen, Gebräuch und Gewohnheiten, sollen nach genugsamer Erwägung und nach der gegenwärtigen Zeit und Sachen gemachten Einrichtung von Uns der Obrigkeit Innhalt S. 3. confirmirt und bekräftiget seyn.

## Artic. 3.

Eigenmächtige Articuli werden verworfen.

Hingegen sollen alle diejenigen Articuli und Gebräuche, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern oder Gesellen alleine für sich, ohne Unserer Obrigkeitlichen Erlaubniß und Confirmation aufgerichtet und eingeführet worden, oder inskünftige eigenmächtig aufgerichtet und eingeführet werden möchten,



ten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Confer. Tit. III. Artic. 38.

## Artic. 4.

Und damit alle und jede Zunft-Genossen dahier genau unterrichtet werden, was für Ordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten im ganzen Röm. Reich bey allen Handwerckern für erlaubt und gültig zu halten seyen, und welchen alle Handwercks-Genossene, sie seyen Meister, Gesellen oder Jungen, instänfftige ohnweigerlich zu geleben haben, so werden solche auf diese Unsere aus dem Reichs-Gesetz de 1731. vollständig ausgezogene und von Uns confirmirte, alsdann zum Druck gegebene allgemeine Handwercks-Ordnung verwiesen, mit der Aufsaag, derselben sowohl gehorsamlich nachzuleben, als ein jeder Handwercker der ihn angehenden, dieser beygefügtten Special-Ordnung, überdeme ins besondere sich zu fügen hat.

Das Reichs-Gesetz verbindet alle Handwercker im Heil. Röm. Reich.

## Artic. 5.

Nachdeme aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bey denen Zünften verschiedene Irrungen entstehen und erreget, auch dießfalls öftters Klagen angebracht werden, so solle, wann dieserwegen Unsere verordnete 3. Herren *Deputati* aus denen dreyen Innern Raths-Collegiis zusammen zu kommen, und Sessiones extra zu halten für nöthig erachten würden, um die vorkommende Beschwehden, Streit- und Unordnungen zu untersuchen, und zu entscheiden, oder, nach Gestalt der Sachen und Fällen, an Uns, den Rath daraus zu referiren, jedem Herrn *Deputato* für jede Session nach dem Raths-Concluso de 30. Jun. 1732. und in dessen Conformität errichtet- und von Uns approbirten Taxa, wegen seiner habenden Bemühung, nach Befinden entweder ex *Erario publico*, oder von denen litigirend- und succumbirenden Theilen mit vier und einem halben Bazen ohnweigerlich remuneriret werden.

Wie und wovon die Extra-Sessiones des Handwercks-Vorsteher Amtes remuneriret werden sollen.

## Artic. 6.

Es sollen auch einem jedesmahligen Herrn Raths-*Deputato* bey allen Gebothen, wann sie auch nur in Beyseyn derer Vier-Meistere gehalten werden, wo jemand zum Meister-Recht gelanget, ingleichen wo jemand ein- oder ausgeschrieben wird, Unserm Raths-Concluso und der bisherigen Observanz gemäß, 6. Bazen für seine Bemühung, wie Zeithero, also auch instänfftig jedesmahlen gereicht werden.

Von denen Gebühren des Herrn *Deputati* bey denen Gebothen.

## Artic. 7.

Wie die Bier-Meistere mit denen Kundschafften es zu halten.

Ohne Kundschafft einwandernden Gesellen darff keine Arbeit gegeben werden.

Ob nun zwar allschon in Tit. 2. von denen Gesellen Art. 3. 6. 11. 12. 13. und 16. die Obrigkeitliche Verordnung geschehen, wie es mit denen Kundschafften, welche statt des sogenannten Handwercks-Grusses nach dem Reichs-Gesetz S. 2. und S. 9. eingeführet worden, in Zukunft zu halten seye: So haben Wir jedoch obbemeldte Articulu in allen ihren Puncten mit dem Zusatz anhero wiederhohlen wollen, daß denen Bier-Meistern bey 5. Fl. Straff, Uns dem Rath alleine gehörig, untersaget seyn solle, denen Gesellen, so Schulden gemacht, oder sonst etwas verbrochen hätten, keine Kundschafft zu ertheilen, ehe die Schulden bezahlet, oder das Verbrechen Obrigkeitlich abgestraffet worden, noch weniger diejenigen, so ohne Kundschafft hieher gekommen, in die Arbeit dahier treten zu lassen, Krafft Unsers Raths-Conclusi vom 29. April 1737.

## Artic. 8.

Der Unterscheid zwischen geschentt- und ungeschentten Handwerckern ist aufgehoben /

Der bisherige Unterscheid unter denen geschentt- und ungeschentten Handwerckern, zumahlen was dieser bishero eingebildet-bessere Ehre und Redlichkeit belanget, solle nach der bekannten Reichs-Verordnung S. 7. künfftighin völlig wegfallen, jedoch daß die Gesellen auf denen Herbergen wegen des Geschencks gehalten werden sollen, wie sub Tit. II. Artic. 24. verordnet ist.

## Artic. 9.

Ingleichen der Unterscheid zwischen Haupt- und andern Laden.

Und dieweilen die Handwercks-Haupt-Laden, wodurch grosse Confusiones und Trennungen entstanden, also, daß das Handwerck, wo die Haupt-Laden ist, ehrlicher als andere zu seyn sich bedüncken lassen, auch diejenige, so bey solcher Haupt-Laden sich nicht einschreiben lassen, oder sich mit Geld abgefunden, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolten, Krafft mehr besagten Reichs-Gesetzes gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, dagegen eines jeden Orts und Landes Laden so gut und gültig, als die andere Innhalt S. 6. geachtet worden; So verordnen Wir in Conformität dessen dahero, daß kein hiesiger Handwercks-Meister bey auswärtigen Zünfften oder Haupt-Laden, e. g. zu Nürnberg oder Würzburg ꝛ. ꝛ. künfftighin sich mehr incorporiren, oder einschreiben lassen solle, Krafft Unserer vorherigen Schlüsse de Annis 1732. und 1733.

## Artic. 10.

Wann ein Gesell bey einem approbirten Meister sein Handwerck ehrlich erlernet, ordentlich losgezehlet Tit. I. Artic. 13. und Tit. II. Artic. 1. und seine Wander- und Muth- Jahr vollbracht hat, und Willens ist das Meister-Recht zu erlangen, solle derselbe forderist bey Uns dem Rath sich gebührend angeben, und weitem Bescheids gewärtigen. Add. Tit. III. Artic. 40.

Von Erlangung des  
Meister-Rechts.

## Artic. 11.

Die Muth-Zeit, ob dieselbe in der That gehalten, oder mit Geld bezahlet werden möge, solle in Unserer des Raths Willkühr beruhen, und daferne die Muth- Jahr mit Geld zu erstehen von Uns erlaubet würde, so solle bey allen und jedwedem Handwerckern 5. Fl. für jedes Jahr baar erleget werden.

Von denen Muth-  
Jahren.

## Artic. 12.

Wann ein Gesell nach dem obigen Artic. 10. zum Meister-Recht wird zugelassen werden, und das Meister-Stück zu machen Willens ist, sollen statt der ungebräuchlichen kostbar- und unnützen Meister-Stücke, vermöge Conclufi vom 31. Aug. 1735. andere mehr nützliche nach unserer Obrigkeitlichen Disposition verordnet und eingeführet, mithin kein Meister-Stück ohne Unsere, des Raths, vorhergegangene Approbation nach dem S. 12. angefangen werden. Siehe auch unten unter diesem Titul den Art. 29.

Von denen Meisters-  
Stücken.

## Artic. 13.

Vorben die ohnmöthige Kosten und Excesse in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertig- und Vorzeigung der Meister-Stücke gemacht werden, allerdings bey ohnausbleibender scharffen Poen vermieden, und mehrers nicht in Ansehen derselben, als von Uns nach vorgegangener billigmäßigen Moderation zugelassen worden, nach dem S. 12. und 13. bey Straff anverlanget werden solle.

Die Kosten bey Ver-  
fertigung eines Mei-  
ster-Stücks nicht zu  
erweitern.

## Artic. 14.

Wann ein Meister-Stück aufgewiesen wird, können die

§ 2

Dier-

Censur des Meisters-  
Stücks.

Vier-Meistere dasselbe zwar censiren, und die etwaige Fehler und Mängel bemerken, dem Stück-Meister aber für sich und nach ihrem Gutdüncken deswegen eine Straff zu dictiren, sollen dieselbe laut S. 8. nicht mehr befugt, sondern solches Unseres Deputati, oder Unserer, des Raths, Disposition lediglich vorbehalten seyn. Add. Tit. III. Art. 29.

## Artic. 15.

Ob ein Meister  
Stück zu verwerffen  
oder nicht?

Wann auch die Viermeistere ein aufgewiesenes Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich-gewesenen, wiewohl unnützbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, gar verwerffen, und also den Stück-Meister zu dem Meister-Recht nicht zulassen wollten, so behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, alsdann von Obrigkeitlichen Amts wegen vorgeiffen, und denjenigen, so es verfertiget, nichts destoweniger zur Meisterschaft, wenn er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, ankants S. 12. lassen zu können.

## Artic. 16.

Wann über ein Meis-  
ter, Stück Irrung  
entsteht / wie es da-  
mit zu halten.

Da aber auch sonst zwischen denen Meistern und demjenigen, so ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? So stehet in Unserer des Raths Willkühr, solche Irrung, nach Gelegenheit der Sachen, mit Zuziehung verständiger und ohninteressirter Persohnen, mittelst Einschränkung aller Kosten und Weitläuffigkeiten, nach nur angeführtem S. 12. zu entscheiden.

## Artic. 17.

Da ein Meister an ei-  
nem andern Ort ein  
Meister, Stück ge-  
macht / ist er allhier  
davon /

Ein Meister, so an einem andern Ort das Meister-Stück schon gemacht, auch daselbst Meister worden, und solches glaubwürdig darthun kan, sich aber dahier zu sehen, von Uns dem Rath die Erlaubniß erhalten hat, solle ohne Machung eines neuen Meister-Stücks nach mehr angezogenem S. 12. passiret werden.

## Artic. 18.

wie auch von andern  
Gebühren außer de-  
nen Einschreib, Ko-  
sten befreyet.

Es solle auch weder von dergleichen nurgedachten, noch von einem anderwärts ordentlich eingezünffeten Meister, wann er von Uns, dem Rath, anhero beruffen würde, nicht mehr, als die

die Gebühr des Einschreibens zugemuthet und abgefordert werden, Ausweis S. 9.

## Artic. 19.

Die jungen Meistere sollen von denen ältern mit Aufwar- Von derer jungen  
ten und andern Diensten S. 9. nicht zu hart beschwehret son- Meister Diensten,  
dern in Ansehen derselben bey Unserer Obrigkeitlichen Einsicht  
Ziel und Maas gebraucht werden.

## Artic. 20.

Noch weniger solle der eingeschlichenen bösen Gewohnheit, Verwerffung des Ey-  
die jungen Meistere dahin zu beeydigen, daß sie der Zünfften des in Verschweigung  
Heimlichkeiten nicht entdecken wollen, von Uns in keine Wege der Zünffte Heimlich-  
vermöge S. 10. nachgesehen, sondern auf den Betrettungs-Fall feiten.  
die Abndung darwider behörig vorgekehret werden.

## Artic. 21.

Wie die ungehorsame Auf- und Umtreibende, Aufruhr und Wie der Ungehorsam  
Aufstand erregende Gesellen zu bestraffen, ist oben sub Tit. II. und die Widerspen-  
Art. 17. 18. und 19. verordnet zu finden: So viel aber die Mei- stigkeit ganzer Zünff-  
stere anbetrifft, wollen Wir zwar von Unsern verpflichteten te anzusehen?  
Bürgern und Meistern Uns dergleichen ganz nicht besorgen,  
jedoch da wider Vermuthen einige Meistere Unsern Obrigkeitli-  
chen Verfügungen sich mit Worten oder mit Wercken widerse-  
zen sollten, so wird man hinlängliche Straff- und Zwangs-Mit-  
tel gegen dergleichen Pflicht-vergessene ungehorsame Bürger  
und Meistere von Obrigkeitlichen Amts wegen Krafft S. 2.  
vorkehren zu lassen, nicht ermangeln.

## Artic. 22.

Demnach nicht abzusehen ist, was die Handwerker von ver- Correspondenz und  
schiedenen Orten, ja gar Territoriiis unter sich zu correspondiren Abschiedung derer  
haben, so sollen nicht nur dergleichen Correspondenz und Brief- Zünfften wird aufge-  
Wechsel samt denen Handwercks-Abordnungen, sondern auch als hoben.  
le hie und da mißbräuchlich aufgebrauchte Provocationes auf Hand-  
wercks- Erkänntniß aus dreyen Reichs- Städten oder dreyer  
Herren Landen gänzlich cessiren, und Innhalt S. 6. bey Ver-  
meidung 20. Rthlr. Straff hiermit verbotten seyn.

## Artic. 23.

und solcherer Obrigkeit überlassen.

Wenn jedoch Fälle sich ereignen sollten, daß dergleichen Zuschreiben nöthig scheinen möchte, sollen die Briefe anders nicht, dann durch Uns, der Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis beygefügtter Signatur bestellet werden, so, daß ausserdeme bey Vermeidung obbemeldter Straff von 20. Rthlr. weder ein Handwerck an das andere schreiben, noch ein Handwerck des andern Briefe erbrechen und beantworten darff, laut vorherigen S. 6.

## Artic. 24.

Fürsorge und Versorgung derer Gesellen.

Der dritte Pfening von Handwercks-Geldern gehört für die Arme.

Die Handwercks-Rechnungen sollen richtig geführt, und alle Jahr abgelegt werden.

Nachdeme oben sub Tit. II. Artic. 23. nach dem Reichs-Gesetz S. 6. denen Handwercks-Gesellen das Gassen-Betteln gänzlich verboten worden; So sollen die Meistere Sorge tragen, daß die dürfftigen Gesellen besser, als bißhero mit einer Beysteuer versehen werden, zu welchem Ende der dritte Pfening von denen eingehenden Handwercks-Geldern zu künfftiger Nothdurfft und Versorgung derer Armen und Kranken, auch Begräbniß, nach Unserm Raths-Conclusis vom 23. Oct. 1731. und vom 31. August. 1735. wie auch nach denen bereits hiebevorn schon den 4. Januar. 1686. und 16. Mart. 1687. erlassenen Decretis verwarhlich aufbehalten, auch von einem jedwedem Handwerck ohne Ausnahm sowohl darüber, als über alle Einnahm und Ausgab an Geld alljährlich richtige Rechnung geführt, und dieselbe nebst denen Belegen Unserm Handwercks-Deputato zwey bis drey Tag vor deren Ablegung zur Revision übergeben, darauf bey dem Haupt-Geboth vor dem ganzen Handwerck vor- und abgelegt werden.

## Artic. 25.

Von Straffen in ganz geringen Fällen.

Denen Zünfften wird hiermit ernstlich verboten, ohne Vorwissen Unseres Handwercks-Vorsteher-Amtes, oder Unseres Herrn Deputirten, einige Bestraffung nicht mehr vorzunehmen, welche als dann solchergestalt einzurichten ist, daß solche in ganz geringen Fällen gegen niemand weiter und höher, als in denen Handwercks-Ordnungen sowohl in Ansehung des Quanti, als derer Fälle vorgeschrieben und erlaubet worden, andiciret werde, besage S. 8. und Tit. III. Artic. 34. und 35.

## Artic. 26.

Wie es mit Angehuldigten zu halten?

Es ist bereits oben sub Tit. II. in dem Artic. 8. 9. und 10. Unsere

Unsere Obrigkeitliche nach Maßgaab des mehr-allegirten heilsamen und gemeinbündigen Reichs-Gesetzes eingerichtete Verordnung zu finden, wie es zu halten seye, wann ein Handwercks-Genosß etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget wird, welche Wir ihrem völligen Inhalt nach in Ansehung ganzer Zünffte und deren Meistere anhero buchstäblich wiederhohlet haben wollen.

## Artic. 27.

Nachdeme aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß verschiedene Handwercks-Genossen aus einem ganz irrigen Wahn und vorgefaßter falschen Meynung, als ob ihnen eine besondere Bottmäßigkeit und Ahndung bey ihren widerrechtlich eingeführt- und ohnbillig eingeschlichenen Handwercks-Gebrauchen alleine, ohne von einer Obrigkeit darinnen abzuhängen, zustehe, dahero dieselbe bey manchmahl ganz geringen und indifferenten, mithin jedermann in allen Menschlichen Gesellschaften erlaubt- und untadelhaften Verrichtungen gegen andere Zünfft-Genossen eine Unehrllich- und Unredlich- auch Handwercks Ohnfähigkeit erzwingen, auch allerhand Streit und Verdruß erregen wollen; zum Exempel

1.) Ist ein unleidentlich- und verwerfflicher Handwercks-Mißbrauch, daß ein verheyratheter Gesell nicht zur Meisterschafft gelassen werden solle.

Verheyrathete Gesellen können Meister werden.

2.) Ist ein verwerfflicher Handwercks-Mißbrauch, daß ein Unverheyratheter, wenn er auch schon zum Meister angenommen worden, das Handwerk ehender und anderster würcklich nicht treiben, oder seinen Laden eröffnen und feil haben darff, er habe dann zuvor, und zwar ins Handwerk, sich verheyrathet. vid. R. G. S. 13. Num. 6.

Unverheyratheten Meistern ist erlaubt / das Handwerk zu treiben.

3.) Ist ein verwerfflicher Handwercks-Mißbrauch, daß ein frembder junger Meister, ob er schon auf sein Handwerk viele Jahre gewandert, dennoch auf dem Handwerk nicht ehender, in dem Ort, wo er sich mit Genehmhaltung der Obrigkeit häuslich niederlässet, arbeiten darff, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch Erlegung eines gewissen Stück Geldes eingekauft hat. ibid. Num. 7.

Ein angenommener junger frembder Meister hat nicht Urtheil / Gesellenweiss erst zu arbeiten.

4. Ist ein verwerfflicher Mißbrauch, daß dagegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Gesellen und Jungen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vorthail in Verkürzung der Wander- und Muth-

Meisters-Söhne und die / so ins Handwerk heyrathen betreffend.

Jahre, auch Moderation der Meister-Gelder, ingleichen in Abänderung bey denen Meister-Stücken, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, nachgesehen werden will.

Geschlossene Hand-  
wercker.

5.) Ist ein verwerfflicher Mißbrauch die geschlossene Zahl der Handwercker, da an einem oder andern Ort nicht mehr, dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet werden will.

mehr oder weniger Ge-  
sellen-Haltung.

6.) Ist ein verwerfflicher Mißbrauch, daß einem, obwohl vorzüglich-fleißig- und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister nicht mehr Gesellen, als seine andere Mit-Meistere mit genauer Noth halten können, gestattet werden wollen. loc. cit.

Zu Zünften sollen ge-  
schickte Arbeiter an-  
genommen werden.

Zu Ansehen eines gu-  
ten Arbeiters kan dis-  
pensiret werden.

Alle Mißbräuche sind  
abgestellt / obschon  
ehebevor Articuli dar-  
über ertheilet worden  
sind.

Alleine, da nach dem mehr-belobten Reichs-Gesetz de Anno 1731. alle dergleichen unvernünfftige Handwerks-Gewohnheiten cassiret und aufgehoben seyn sollen, dagegen darinnen jeder Obrigkeit gemessener aufgegeben wird, genauere Einsicht und Verordnunge vorkehren zu lassen, daß zum Schaden des gemeinen Wesens die Zünfte nicht mehr mit schlechten Handwerks-Leuten beladen, sondern mit guten, geschickten und Kunstreichen Leuten zur Aufnahme derer Commerciën versehen werden, sofort jedem Reichs-Stand, besage S. 13. frengestellet verbleibet, mit einem oder dem andern guten Arbeiter und Künstler, respectu derer Zunft- und Aufnahme-Kosten, Innungs-Geldern, Verfertigung derer Meister-Stücke und dergleichen mehr, wider der Zünfte Wissen und Willen zu dispensiren, auch, obschon so viele Meistere, so eine Zunft ordentlicher Weise auszumachen pflegen, nicht vorhanden, noch ein- oder den andern anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen: Als haben Wir bereits mehr-mahlen zum Schluß kommen lassen, daß obbesagte Mißbräuche, schädliche Gewohnheiten, wann schon ehebevor darüber einige Articuli ertheilet worden wären, bey allen denen Handwerckern, wo solche bishero observiret, und in begebenden Fällen von denen Handwerckern sich darauf bezogen worden, durchaus und schlechter dings, unter der unten Tit. III. Artic. 41. enthaltenen *Modification* jedoch, abzustellen, und alles und jedes Unserer Obrigkeitlichen Disposition und Verordnung, ohne auf mancher Handwercker eigensinnig- und eigennütigen Einsireuen den geringsten Bedacht mehr zu nehmen, lediglich vorbehalten, alles nach dem Sinn des S. 13. des Reichs-Gesetzes und Unseres gedruckten Raths-Decreti de 5. Mart. 1731. und Conclufi de 31. August. 1735.

Ferner wollen einige Handwercker eine Unehrlich- und Unredlich- auch Handwerks-Unfähigkeit daraus erzwingen, wann

7.) Ein



7.) Ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben nur bezüchtigt wird, Siehe oben Artic. 27. sub Tit. III. Bezichtigung der Handwercker schadet niemand.

8.) Wann ein Meister eine Arbeit angefangen, ein anderer aber vollendet hat. Uebernehmung der Arbeit eines andern/

9.) Wann ein Meister in einem Haus gearbeitet, seine Bezahlung aber deswegen noch nicht erhalten, daß kein anderer ehender daselbst, biß der vorher gebrauchte Meister befriediget worden, arbeiten solle. und vor Befriedigung des vorhergehenden Meisters zu unternehmende Arbeit ist nicht zu verwehren.

10.) Wann ein Schlosser oder Schmidt eine Arbeit verfertigt, und verkauffet, daß es andere Meistere bey Vermeidung einer Handwercks-Straffe nicht anschlagen sollen. Anschlagen der Schmid u. Schlosser-Arbeit/die ein anderer verkaufft hat/ist billig.

11.) Wann ein Wund-Arzt einen Maleficanten in die Cur nimmet, da ihm dann Vorwurf geschehen will. Cur an denen Maleficanten/

12.) Wann ein Wund-Arzt eine Cur anfängt, daß kein anderer das Band auflösen, oder die weitere Cur übernehmen und vollenden solle, obschon der Beschädigte ihn darum ersuchet hat. wie auch die einem andern übertragene Cur ist beydes recht.

13.) Wann ein in gefänglicher Verhaft oder Inquisition gekommener, nachgehends absolvirter Handwercker nicht mehr im Handwerck geduldet: absolvirte Inquisten

14.) Wann ein mit der Obrigkeit ausgesöhnt- oder von selbiger abgestraffter Meister, oder dessen abgestrafftes oder ausgesöhntes Eheweib für unredlich gehalten: und abgestraffte Verbrecher zu dulden.

15.) Wann denen Söhnen dererselben wegen des von denen Eltern begangenen Verbrechens in Fortsetzung des Handwercks Hinderniß, Streit und Verdruß gemachet und erregt werden will. Elterliches Verschulden denen Kindern ohnschädlich.

16.) Wann ein Roth- oder Weißgerber Sunds-Säu-te verarbeitet; Sunds-Säute zu verarbeiten erlaube.

17.) Wann ein Handwercker einen Hund oder Katz todte wirffet oder erschläget, oder ersäuffet, ja nur ein Nas anrühret, Tödtung eines Hundes und Anrührung eines Nas ist sowohl

18.) oder unversehens mit einem Abdecker getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weiber als ohnversehene Gemeinschaft mit einem Abdecker ohnschädlich.

ber und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder bey deren Begleitung gewesen,

Wegbringung eines Artochiris ist nicht nachtheilig.

19.) oder wann einer die aus offenbahrer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Persohnen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen:

Arbeit in Ermangelung eines Abdeckers soll niemand schaden.

20.) Wann zu Kriegs- und Pest-Zeiten, oder sonst bey grossen Vieh-Seuchen, in Ermangelung eines Abdeckers, einer das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben hilfft, it.

Verarbeitung der Kauff-Wolle erlaubt.

21.) Wann einige Tuchmacher Kauff-Wollen verarbeiten.

Verboth der Vereinigung eines gewissen Preises halber.

22.) Wann Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um einen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waar gebotten, zu wissen thut, S. 3. Num. 3.

Ueber die Handwercks Ohnfähigkeit dürfen Handwerker nicht urtheilen.

Aus allen diesen benahmsten Fällen, wie bereits oben erwehnet worden, wollen die Handwerker unter einem falschen Bahn von ihren bishero eingerissenen und vermeyntlichen Gewohnheiten eine Unredlich- und Handwercks- Ohnfähigkeit vor sich folgern, erzwingen und behaupten.

Vorberührte Gewohnheiten sind in der Vernunft nicht gegründet.

Nachdem aber dieser Handwerker vorgefaßte Meynung und daher rührende Gewohnheit, auch arrogirte Gewalt und vermeyntlich competirender Handwercks-Zwang kein vernünftiges Wesen zum Grund hat, nochweniger ohne augenscheinlichen Abbruch und handgreifflichen Despect und Verachtung der Obrigkeitlichen Befugniß fernerhin also bestehen kan, folglich in dem mehrbesagten Reichs-Gesetz alle dergleichen Mißbräuche völlig verboten, verworffen und aufgehoben sind; Als wollen Wir auch unsern gesammten Handwercks-Zünfften und deren Genossen hiermit ernstlich aufgeben, daß bey Ereignung derer nur benannten Fällen keinem Handwerker von denen andern etwas mehr in Weg geleyet, vorgeworffen, noch weniger derselbe gescholten, geschimpffet, auf- oder ungetrieben werden solle, alles bey Vermeidung einer willkührlichen und nach dem Reichs-Gesetz eingerichteten ohnausbleiblichen Bestrafung.

Können auch für ohin nicht mehr zugelassen werden.

Bey Ereignung obgedachter Fälle solle niemand Hindernuß gemacht werden.

## B.

Allgemeine nach der Beschaffenheit des hiesigen Stadt- Wesens zum Besten der Zünfte abgefaßte Articuli.

## Artic. 28.

**S**olls ein frembder Gesell theils auswärts, theils allhier seine Wander- Jahre richtig vollbracht hat, und sich um das Bürger- und Meister- Recht dahier melden würde; So sind ihm die dahier vollbrachten Jahre, woforne er wenigstens 6. bis 7. Meil Wegs von hier gebürtig ist, an seiner Wander- Zeit zu passiren, und um deswillen nicht abzukürzen, weiln dessen Aufenthalt in hiesiger Stadt in so lange, bis er zum Bürger- Recht gelangt, als in der Frembde geschehen, anzusehen ist.

Von eines fremdden Gesells Wander- Jahren.

## Artic. 29.

**E**s solle sowohl die Anwerbung um des Meister- Stücks- Fertigung, als das Einschreiben zum Meister- Recht, es mag einen hiesig- oder fremd gebornen betreffen, nicht mehr vor dem ganzen Handwerck, sondern vor Unserm jedesmahligen Herrn Raths- Deputato in Gegenwart derer geschwornen Vier- Meistere einig und alleine geschehen, und das Meister- Stück, wo der gleichen zu verfertigen ist, doch daß Wir vorhero, wie Tit. III. Artic. 12. zu ersehen, worinnen dasselbe bestehen solle, approbirt haben, es mag solches einen Einheimischen oder Fremdden angehen, nur alleine von denen Vier- Meistern vorgegeben, in Beyseyn derselben, doch, daß jeden Tags deren nur einer dem Stück- Meister beywohne, verfertiget, censiret, und dessen Fehler, welche dem Stück- Meister zu seiner Nachricht anzuzeigen sind, nach Unserm Raths- Deputati Erkänntniß ver büßet werden, immassen, so viel die Frembde anbetrifft, deren Legitimationes mittelst Vorzeigung ihrer Geburts- und Lehr- Briefe ohnehin vor Uns, dem Rath, genüßlich untersucht werden, dahero die Handwercks- Beurtheilung derselben, als überflüssig und unnöthig, auch nur zu Verderbung der Zeit und verursachendem mehrern Kosten- Aufwand gereichend, hiermit ab- und eingestellet wird, da hingegen, und soviel die hiesige anbelanget, diese sich wegen ihrer vollbrachten Wander- Zeit mittelst Vorlegung ihrer Kundschaften vor Unserm Raths- De-

Wie das Meister- Stück vorgeben, u. in wessen Gegenwart es zu machen, und von wem es zu beurtheilen?

Derer Fremdden um das Meister- Recht werbenden Legitimationes werden bey Rath untersucht:

hiesige haben ihre Wander- Zeit durch ihre Kundschaften zu erweisen.

putato und denen Vier-Meistern zu legitimiren schuldig sind.  
Addat. Tit. III. Artic. 12. 13. und 14. sqq.

## Artic. 30.

Wie es zu halten/wenn ein-oder der andre von denen Vier-Meistern mit dem Stück-Meister nahe verwandt ist?

Begäbe sichs dann, daß ein-oder der andere von denen Vier-Meistern mit demjenigen, welcher das Meister-Stück zu verfertigen hat, in naher Bluts-Freundschaft stünde, so sollen solche Unverwandte zwar der Verfertigung des Meister-Stücks beizuwohnen, und die Aufsicht verrichten zu helfen, auch die ihnen davon gebilligte Jura gleich denen ohnbefreundeten Vier-Meistern davon zu genießen haben, alleine diese Befreundete bey der Cenlur desselben, jedoch nach vorgängiger Eröffnung ihrer Gedancken, abzutretten schuldig seyn, und die Untersuchung von des Meister-Stücks Beschaffenheit von denen ohnbefreundeten übrigen Vier-Meistern vorgenommen, oder daferne deren nur zwey sind, von Unserm Deputato ein-oder zwey andere Handwercks-Meistere zur Beurtheilung desselben ernennet werden.

## Artic. 31.

Wie oft und auf was Art die Haupt-Geboth zu halten sind / und was darinnen vorzunehmen?

a.) ist die Rechnung abzuhören und darüber zu votiren /

b.) das Vier-Meister-Amt zu erneuern.

Jedoch solle bey allen und jeden Handwerckern ohne Ausnahme alljährlich auf großgünstig-erhaltene Erlaubniß des Herrn Handwercks-Directoris, in Gegenwart und unter der Direction Unsers Herrn Rathes-Deputati, auf einen gewissen Tag eine allgemeine Zusammenkunft angestellet, und das Haupt-Geboth mit Beobachtung aller geziemenden Erbar- und Bescheidenheit gehalten, vor solchen eines jeden Handwercks Rechnung über jährliche Gefälle an Einnehmen und Ausgeben, nach deren oben Tit. III. Artic. 24. geordneten Revision von denen abgehenden Vier-Meistern treulich und gewissenhaft abgelegt, die in der Umfrage über die Rechnung etwa zu thun habende Erinnerungen von einem jeglichen Meister in der Ordnung, wie er sitzet, bescheidenlich angezeigt, und darauf, nach Abtretung der Meisterschaft bis auf den ältesten, die Erziehung eines oder zweyer neuer Vier-Meistere an des oder derer abgehenden Stelle vorgenommen, zugleich auch die Schau-Meister-Stellen, wo dergleichen sind, besetzt, und endlich durch eine von Unserm Herrn Deputato zu machende Umfrage: Ob und was zur Aufnahm und Verbesserung des Handwercks dienlich und erforderlich seyn möchte, in Ueberlegung gestellet, und, wo solches gegründet, vor Uns den Rath zu unserer fernweit Obrigkeitlichen Verordnung gebracht, sothane Haupt-Geboth dahingegenst schleunig absolviret und geendet, darinnen auch und bey andern Vorfällen wie gegen Unser gesamm-

gesamtes Handwercks: Vorsteher: Amt, also gegen Unsern jedesmahligen Herrn Handwercks: Deputatum alle geziemende Ehrerbietung von jedermann beobachtet, und die Articuli von denen Vier: Meistern bey dieser Gelegenheit alle Jahr dem Handwerck vorgelesen werden.

Artic. 32.

Und gleichwie bey Unserm verordneten Handwercks: Collegio das Directorium bey dem aus dem Geheimden Sechser: Rath darzu ernannten Herrn Burgermeister beruhet: Also solle solches bey denen Handwercks: Gebothn Unser jedesmaliger Herr Raths: Deputatus führen, dahero niemand demselben in dem Vortrag vorgreifen, oder einreden, sondern sich jedermann nach seinem Vortrag richten, und eigenmächtiger Propositionen zu Verhütung aller Unordnungen und Ohnziemlichkeiten enthalten solle, welcher die grössere Klag-Sachen vor das Handwercks: Vorsteher: Amt zu verweisen, die geringere aber der Erkänntniß derer Vier: Meistere zu überlassen wissen wird: Insonderheit aber wird die bisherige Umfrage: Ob jemand auf den andern etwas wüste, samt der dabey gebrauchenden *Provocations-Formul* und der durch alle Zunft: Genossen hindurch wiederhohlen: den einerley Redens: Art, hiermit gänglich abgestellet, sintemahlen wo jemand erfähret, daß ein anderer etwas zu Schulden habe kommen lassen, solches nicht bis auf ein Geboth zu Verhütung Zankes und Streits verspähret, sondern ohne Anstand bey Unserm Handwercks: Vorsteher: Amt angezeigt werden solle.

Das Directorium bey dem Handwercks: Collegio führet ein Herr des Sex-Virats/ und

bey dem Geboth der Herr Deputatus.

Die Umfrage: Ob jemand auf den andern etwas wüste? wird aufgehoben.

Artic. 33.

Erüngen sich jedoch immittelst Fälle zu, wessentwegen ein Extra- oder Neben: Geboth anzustellen, erforderlich erachtet werden wollte, so solle von sothaner Ereignung zusehender unserm Handwercks: Vorsteher: Amt Nachricht gegeben, und von diesem, ob sie zu einem dergleichen ausserordentlichen Geboth qualificiret sind oder nicht? untersucht, alsdann und wann sie von der Beschaffenheit und Nothwendigkeit eine ganze Handwercks: Versammlung ausserordentlich zu veranlassen befunden werden, solche verstattet, vor selbiger aber weiter keine Materie, als um welcher willen solche verwilliget worden, vorgetragen und abgehandelt werden.

Wie die Extra- oder Neben- Geboth zu verstaten, und was dabey vorzunehmen?

Artic. 34.

Alle und jede vorkommende Handwercks: Gebrechen, Spahn,

Alle und jede Handwercks: Erüngen sind von dem Vorsteher: Amt zu entscheiden.

Spähn, Irrungen und Klagen, ausser denen ganz geringen, aber sollen, wie Tit. II. Artic. 25. zu ersehen, vor unser zu dem Ende niedergesetztes Handwercks-Vorsteher-Amt gebracht, von diesem solche nach Erforderniß der Umstände, entweder mit- oder ohne Zuziehung eines oder sämtlicher Vier-Meistere Summarisch untersucht, und, soweit solche gegründet und erwiesen sind, der Gebühr und Billigkeit nach, auch denen Handwercks-Articuli oder unsern Stadt- und Gemeinen Rechten gemäß, unterschieden und resp. abgestraft, auch die Aussprüche ohne Anstand zur Execution gebracht werden; Wohingegenst die Vier-Meistere über 5. bis 6. Bazen zu straffen nicht befugt, sondern alle Fälle, deren Bestrafung über solches Quantum laufft, bey dem Handwercks-Vorsteher-Amt anzuzeigen schuldig seyn sollen, bey Straff 2. Fl. Siehe Tit. III. Artic. 25.

## Artic. 35.

Appellationes von dem Handwercks-Vorsteher-Amt an E. C. Rath sind unter gewissen Conditionen erlaubt.

Wer sich aber durch solchen unsers Handwercks-Vorsteher-Amts Ausspruch beschwehret zu seyn düncket, und dieser wegen an Uns den Rath appelliren wollte; demselben solle solches zwar binnen denen nechsten 2. Raths-Tagen bey Verlust der Appellation zu thun ohnbenommen, im Fall aber er unten ligen, und der Handwercks-Vorsteher-Amts-Ausspruch gebilliget und gut geheissen würde, als ein freventlicher Appellant in eine Straff von 2. Fl. Uns dem Rath verfallen seyn.

## Artic. 36.

Wie zu verfahren, wenn jemand seine gethane Anschuldigungen nicht erweisen kan?

Würde dahingegenst, es sey Meister oder Gesell, den andern etwas berüchtigen oder anschulden, und solches nicht behörig erweisen können, so solle der anschuldigende in diejenige Straff, in welcher der Beschuldigte, wann die Anschuldigung hätte erwiesen werden können, verurtheilet worden wäre, nach dem Sinn des Reichs-Gesetzes S. 5. entweder selbst genossen, oder sonst mit einer willkührlichen Straff angesehen, und überdeme dem Angeschuldigten nach Beschaffenheit eine Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun, angehalten werden, damit allen ohnbefonnenen Injurien, ohnerfindlichen Verläumdungen, Zänckereyen und ohnzeitigem Klag-Eyfer bestens vorgebeuget, und niemand so leicht an seinem ehrlichen Nahmen und gutem Leumuth wider Recht und Billigkeit angegriffen, sondern die Gott und Menschen gefällige Einigkeit unter denen Handwercks-Genossen bestens cultiviret, gehandhabet und unterhalten werden möge.

Artic.

## Artic. 37.

Nachdem auch sonst inſgemein vielfältige Klagen vor-  
kommen, was maſſen nicht allein die Handwercker, ſo nicht  
um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt  
anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ih-  
rer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermann durch des Ge-  
ſindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beſchweh-  
ret wird; So gebiethen Wir hierdurch allen und jeglichen  
Handwercks-Leuten, die Billigkeit in Anſchlagung ihrer Ar-  
beit und Waaren zu beobachten, damit Wir nicht immittelſt  
und biß die S. 15. wegen einer billigmäßigen beſtändigen Tax-  
und Ordnung von Reichs wegen denen Crayſen vorgeschlagene  
Vergleichung zu Stand komme, von Frembden um einen bil-  
ligern Preis dergleichen allzuhoch gespannte Waaren herein  
bringen zu laſſen Uns genöthiget ſehen müſſen; Vorgegenſt auch  
von Uns die Meistere dahin ermahnet werden, die Geſellen  
oder Geſind-Löhne von ſelbſten mehr zu mindern, als zu erhö-  
hen, weniger einander das Geſind durch Erhöhung der Löhne  
abzuſpannen, bey Straff 2. Fl.

Die Preiſe der Waaren nicht zu erhöhen.

Geſellen- oder Geſinds Löhne nicht zu erhöhen.

## Artic. 38.

Alle bey denen Handwerckern etwa geführte oder noch  
führende Privat-Protocolla können nicht nur nichts erweiſen,  
ſondern es werden auch ſolche hierdurch gänzlich zernichtet,  
verworfen und verbotten.

Privat-Protocolla werden annullirt.

## Artic. 39.

Und damit Wir, was Uns zu verrechnen gebühre, wiſſen,  
und Unſere Einnahm an Handwercks-Gefällen mit der Ein-  
nahme derer Handwercks-Rechnungen übereinstimmend ſeyn  
möge, um bedürffenden Falls von einer auf die andere recur-  
riren, und ſich daraus erſehen und erkundigen zu können, ſo  
ſollen von allen und jeden eingehenden Straff-Geldern, wie  
auch von allen übrigen bey in Aufdingen, Lediggehien, Meister  
werden, Erkauffung der Muth-Jahre einkommenden und allen  
übrigen Handwercks-Gefällen, ſie mögen Nahmen haben, wie  
ſie wollen, ein Drittel für Uns, den Rath, dann ein Drittel für  
Unſer Handwercks-Vorſteher-Unteramt Unſerm Herrn Deputato  
behandiget, und von dieſem treulich und pflichtmäßig verrech-  
net, das letztere Drittel aber der Handwercks-Lade gegen der  
Zier-Meister Berechnung überlaſſen werden, wann es nicht  
Straff-Gefälle ſind, welche Uns, dem Rath, alleine vorbehal-  
ten worden ſind.

Wie die Straff- und andere Handwercks-Gelder zu vertheilt ſind?

Wie die Handwercks-  
Rechnungen einzurich-  
ten?

Und solle künfftighin eine jede Handwercks-Rechnung in  
folgenden Tituln bestehen:

## Einnahm:

- 1.) An hinterständigen Rest.
- 2.) An Leg-Geld;
- 3.) Vom Aufdingen;
- 4.) Vom Ledigzahlen;
- 5.) Von Muth-Jahren;
- 6.) Vom Meister-werden;
- 7.) An Straff-Geldern;
- 8.) Einnahm insgesamt;

## Ausgab:

- 1.) An hinterständigen Rest.
- 2.) Beym Haupt-Geboth;
- 3.) Denen frembden Gesellen.
- 4.) Denen Armen, Krancken, Vertriebenen Meistern.
- 5.) Zur Handwercks-Nothdurfft;
- 6.) gemeine Ausgaben.

## Artic. 40.

Was vor der Ein-  
schreibung in die  
Muth-Jahre zu beob-  
achten.

Es solle künfftighin keinem frembden Gesellen mehr erlau-  
bet seyn, sich in die Muth-Jahre einschreiben zu lassen, er ha-  
be dann vorhero bey Uns, dem Rath sich dieserwegen gebührend  
gemeldet, und seines Geburtss- und Lehr-Briefs halben sich zu-  
vor gnugsam legitimiret, auch dabey der hiesigen Politey-  
Ordnung gemäß dargethan, daß er 200. Fl. Fränckisch seines  
eigenen Vermögens in unsere Stadt bringen, und unsere Ver-  
willigung und Zusage des Burger-Rechts sich versichern könn-  
te, nach deren Verfließung überdeme derselbe sein vier und  
zwanzigstes Jahr, ehe er zum Meister-Recht gelassen werden  
kan, zurück geleyet haben muß, wie dann auch die hiesigen  
Meisters-Söhne vor ihren vier und zwanzigstem Jahr in das  
Meister-Recht nicht aufgenommen werden, sondern sich vor-  
hero in der Profession gründlich üben sollen. Confer. Tit. III.  
Artic. 10.

## Artic. 41.

Vonder Handwercks-  
Mitgenossen Vor-  
rechten/ geschlossenen  
Handwerckern und  
Gesellen-Zahl.

Demnach unter denen Handwercks-Mißbräuchen in dem  
Reichs-Gesetz S. 13. Num. 7. wann denen Meisters-Söhnen,  
und denen, so Meisters Wittwen und Töchter heyrathen, ver-  
schiedenes zum Vortheil, zu nicht geringem Schaden des hier-  
durch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen  
Wesens, zugestanden, ferner nur eine gewisse Anzahl Meister  
gedultet, und das Gesellen-halten in einer gewissen Zahl gese-  
tzt werden wolle, mit anbemerket worden; So lassen Wir es  
Un-



Unsers Orts dabey: daß keine zum Meister: Recht untüchtige Persohnen unter dem Faveur, weil sie Meisters Söhne seynd, oder ins Handwerck heyrathen, zu Meistern angenommen werden sollen, dergestalten bewenden, daß Wir denen Meisters: Söhnen, oder welche eine Meisters: Wittwe oder Tochter heyrathen, wann sie von angehenden Lehr: Jahren an in dem Handwerck wohl zubereitet worden, vollständig gewandert haben, und hinlängliche Geschicklichkeit darzu besitzen, oder eine Meisters: Wittwe oder Tochter einen wohlgeübten, tüchtigen Gesellen heyrathen würde, aus besonderer Milde, (da in dem Reichs: Gesetz zugleich einer jeden Landes: Obrigkeit solche Verordnungen, wie sie solches deren Orts: Handwerckern am convenientesten befindet, zu machen ausdrücklich vorbehalten worden,) noch zur Zeit die ihnen bis dahero gegömmete Vortheile nicht entziehen, im widrigen aber und wo der geringste Mißbrauch darunter bemercket wird, sie denen frembden gleich halten, anebenebst und wann ein Handwerck auf eine geschlossene Meister: Zahl aus einigen dahier ganz besonders vorwaltenden Umständen gesetzt worden, dasselbe sowohl dabey, als diejenige, welche etwas gewisses in Haltung der Gesellen: Zahl vor sich haben, dermahlen und bis auf Unsere weitere bey einem oder andern Handwerck nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände vorzunehmende Obrigkeitliche Verfügung dießfalls lassen wollen.

## Artic. 42.

Da wir auch befunden, daß die ehedem eingeführt gewesene Gewohnheit bey einigen Handwerckern, der bey Verlust des Meister: Rechts schuldigen Verheyrathung in das Handwerck sowohl wider die Billigkeit angelaußen, als auch sonst vieles Ungemach und üble Folgen nach sich gezogen, sothane Gewohnheit auch in dem Reichs: Gesetz ausdrücklich S. 13. Num. 6. verworffen, und aufgehoben worden ist; als haben Wir zu dessen Abstellung verordnet, daß künfftighin einem jeden durchgehends bey allen Handwerckern sowohl in: als ausser dem Handwerck zu heyrathen unbenommen seyn solle, worgegen in beyden Fällen denen dießfalls einem oder dem andern Handwerck besonders gegebenen Articuli, in Ansehen des von dem ausser dem Handwerck heyrathenden zu erlegen habenden höhern Meister: Gelds nachzuleben ist.

Von Verheyrathen/ und wie solches nicht præcisè ins Handwerck geschehen muß.

## Artic. 43.

Woserne jemand eine von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte, nachhero aus Käyserl. Macht legitimirte Weibs: Persohn heyrathen würde, demjenigen solle dieserwegen

Aus Käyserl. Macht legitimirte Manns: u. Weibs: Persohn/ und welche diese oder eine andere geschwächte heyrathen/ sollen ohne Unterschied zu Handwerckern zugelassen werden.

gen nach dem S. II. des Reichs-Gesetzes so wenig, als denenjenigen, welche sich mit einander verunkeuschet, und zur Straff copulirt worden, etwas im Weg geleyet, und die auf ein-oder andern Weg legitimirte Weibs-Persohnen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet werden.

## Artic. 44.

Die Straffen um Wein in Geld zu verwandeln.

Provocationes auf Handwercks-Erkändnuß aus dreyer Herren Land verboten.

Lehr-Jungen sollen bey ihrer Loßsprechung zu Festhaltung dieser Ordnung verghandlädet werden.

Alle und jede Handwercks-Straffen, es mögen solche bey Besichtigungen derer Meister-Stücke, oder in andern Fällen vorgenommen werden, sollen nicht mehr in Wein beschehen, sondern in Geld verwandelt, und die special-Articuli darauf eingerichttet werden, alle hier und da mißbräuchlich aufgebrauchte Provocationes aber auf Handwercks-Erkändnuß aus dreyer Herren Landen nach dem S. 6. allerdings verboten, und die gesammte Handwercker angewiesen seyn, sich mit unsers Handwercks-Vorsteher-Amts, oder, nach der Wichtigkeit der Sachen, Unserm, als derer vorgesehten ordentlichen Obrigkeit, Rechtlichen Ausspruch begnügen zu lassen, und solchen ihren obhabenden Pflichten nach willig und gehorsam nachzuleben, wie denn zu besserer Beobachtung dessen die Lehr-Jungen bey ihrer Loßprechung über diese Unsere Ordnung fest zu halten ins Gelübde genommen werden sollen; Siehe S. 12. des Reichs-Gesetzes.

## Artic. 45.

Verboth des Stümpelns / Pfuschens und Hausirens.

Endlichen, soviel das Stümpeln, Pfuschen und Hausiren anbetrifft, weilen dadurch unsern Handwercks-Genossen mercklicher Abbruch in ihrer Nahrung zugefüget wird, solle solches in Ansehen dererjenigen Waaren, welche dahier gefertiget werden, oder worauf ein-und das andere Handwerk besonders privilegirt ist, gänzlich verboten seyn, diejenige aber, welche solches Pfuschen mittelst ihrer Hand-Arbeit dahier zu treiben sich unterstehen, auf gebührende bey Unserm Herrn Ober-Amts-Bürgermeister davon beschehende Anzeige, aufgehoben, und zur wohlverdienten Straff gezogen, und eines jeden Handwercks besondern Articuli gemäß wider dergleichen verbottene Eingriffe die Obrigkeitliche hülffliche Hand Unsern Bürgern und Meistern gereicht werden.



Register derer fürnehmsten Sachen.

|  |  |   |       |
|--|--|---|-------|
| <b>A.</b>  |  | Begünstigungen und deren Bestrafung pag. 14. 37. 38. 42.                        |       |
| <b>A</b> s anrühren, pag. 33.  |  | Betteln der Gesellen verboten, 18. 30.  |       |
| Abdecker, mit solchen ohnwissend essen, trincken, fahren, Weib und Kinder zu Grab tragen, Leichen begleiten, 33. |  | Bettel-Bögte, 7.  |       |
| Abdeckers Arbeit im Nothfall, 34.  |  | Bensteuer denen Dürfftigen zu reichen, 18. 30.                                  |       |
| Abgang an Lehr-Jahren, 10.   |  | Bezüchtigungen ohnaußgemachte sind denen bezüchtigten ohnschädlich, 15. 30. 33. |       |
| Abschickung Meister und Gesellen, 18.  |  | <b>C.</b>   |       |
| Abschied und Abreisen der Gesellen, 14.  |  | Confirmation der Handwercks-Ordnung, 3.   |       |
| Abwaschen, verbottenes derer nach andern Orts Gebräuchen gelernt, 13.  |  | Correspondenz der Stände mit ihren Benachbarten, 17.                            |       |
| Anmeldung, um das Ein- und Aus-schreiben, 8. 10.   |  | - - zwischen Handwerckern ohne der Obrigkeit Vorwissen verboten, 18. 29. 30.    |       |
| - - um eine Handwercks-Zusammenkunft, 24.  |  | Craysse sollen gegen die Aufwieglere einander Hülffe leisten, 17.               |       |
| Anschuldigungen ohnerwiesene, 38.  |  | Curiren der Torquirten, 33.   |       |
| Anzeige derer abreisenden Gesellen Verbrechen, 14.   |  | <b>D.</b>   |       |
| - - derer Meistere Verschulden, 37. 38.  |  | Degen tragen der Gesellen, 19.  |       |
| Appellation an E. C. Rath, 38.   |  | Deputati Gebühren, 25.  |       |
| Arbeit-Verfertigung der Diener vor unprivilegirte 20.  |  | Dienen der Gesellen außser dem Handwerck, 20.                                   |       |
| - - eines andern Meisters, 33.   |  | Diener, so für unprivilegirte arbeiten 20.                                      |       |
| Arme Handwercks genossen, 18. 30.  |  | Directorium bey dem Handwercks-Collegio, 37.                                    |       |
| Attestat der Gesellen und Lehr-Jungen 13. 15. 16. 20. 26.  |  | - - bey denen Gebothten 37.   |       |
| - - ohne solchem solle keinem ein Geschenk oder Arbeit gegeben werden, 16. 26.                                   |  | Dispensation der Obrigkeit vorbehalten 5.                                       |       |
| Aufdingen der Lehr-Jungen 8.   |  | <b>E.</b>   |       |
| Aufding-Kosten. 9. 12.   |  | Ehelich gebohrne Kinder, 7.   |       |
| Auflaag der Gesellen, 19.  |  | Eigenmächtigen Ein- und Ausschreibens Verboth, 8.                               |       |
| Auflaags-Gelder, 23.   |  | Einfindschafft, 11.   |       |
| Auführern keinen Unterschleiff zu geben 17.  |  | Ein- und Ausschreiben, wie es geschehen solle, 8. 11. 12.                       |       |
| Austreiben, Aufstehen und Austritten der Gesellen, 14. 15. 16. 17.   |  | Einziinstung würcklicher Meistere, 28.  |       |
| <b>B.</b>  |  | Extra-Geboth, 37.   |       |
| Bader und Barbierer Curen an Torquirten, 33.   |  | <b>F.</b>   |       |
| Bachstecher, 7.  |  | Fähig- und Ohnfähigkeit eines Handwerckers, 7.                                  |       |
|  |  | M   | Feld- |

|                                      |             |  |          |
|--------------------------------------|-------------|--|----------|
| Feld-Hütter,                         | pag. 7.     | Gesellen welche ihrer Kundschaft ver-  |          |
| Freundschaft eines Biermeisters mit  |             | lustig gängen,                         | pag. 16. |
| dem Stück-Meister                    | 36.         | - - unverheyratheter Meister wer-      |          |
| Frohn-Hütter,                        | 7.          | den,                                   | 31.      |
| Frühe-Kinder,                        | 7.          | - - welche vor denen Bier-Mei-         |          |
|                                      |             | stern zu Gesellen erkläret             |          |
|                                      |             | worden, für tüchtig zu ach-            |          |
|                                      |             | ten,                                   | 21.      |
| G.                                   |             | Gesetze werden krafft besizender Lan-  |          |
| Gassen-Kehrer,                       | 7.          | desherrlicher Obrigkeit er-            |          |
| Gebräuch und Gewohnheiten ohne Ap-   |             | theilet,                               | 4.       |
| probation verbotten,                 | 24.         | Gesinde-Löhne nicht zu erhöhen,        | 39.      |
| Gebührts-Briefe derer Lehr-Jungen    |             | Grüsse aufgehoben,                     | 19. 20.  |
| und derer Niederlegung in die        |             |  |          |
| Lade,                                | 8.          |  |          |
| Gericht halten und Straffen der Ge-  |             | H.                                     |          |
| sellen,                              | 19. 20.     | Handwercks- Articul ohne Approbati-    |          |
| Gerichts-Knechte,                    | 7.          | on der Obrigkeit verbot-               |          |
| Geschenck derer Gesellen,            | 19.         | ten,                                   | 24.      |
| Geschenckt- und ungeschenckter Hand- |             | - - Ordnung verbindet alle Hand-       |          |
| wercker Unterschieds-Abstel-         |             | wercker dahier,                        | 25.      |
| lung,                                | 26.         | - - Fähig- und Ohnfähigkeit,           | 7.       |
| Geschlossene Handwercker,            | 32. 40.     |  | 34.      |
| Gesellen Abreisen und Abschied,      | 14. 15.     | Handwercker geschickter Beförderung,   |          |
| - - Abschickung,                     | 18.         |  | 32.      |
| - - Attestaten,                      | 13. 15. 16. | Handwercks-Grüsse aufgehoben,          | 19.      |
| - - Aufwieglere Straff,              | 14. 15.     |  | 20.      |
|                                      | 16. 17.     | - - Handwercks-Gefälle,                | 39.      |
| - - Austretten,                      | 17.         | Handwercker sollen für sich nicht cor- |          |
| - - blauer Montag,                   | 19.         | respondiren,                           | 18. 29.  |
| - - Brüderschaft-Siegel,             | 18.         | Handwercks Vorsteher- Amts-Ge-         |          |
| - - Degen tragen,                    | 19.         | richt,                                 | 37.      |
| - - Dienen auffer dem Hand-          |             | - - Gebühren,                          | 25.      |
| werck,                               | 20.         | - - Mahlzeiten,                        | 27.      |
| - - geschändete sollen bis zu Aus-   |             | - - Biermeistere repräsentiren         |          |
| trag der Sach arbeiten,              |             | dasselbe,                              | 12.      |
| die Renitenten aber ge-              |             | - - Zusammenkünfte ohne Vor-           |          |
| strafft werden,                      | 14. 15.     | bewußt der Obrigkeit nicht             |          |
| - - sollen der Meister Nutzen be-    |             | zu halten,                             | 24.      |
| fördern,                             | 22.         | Haupt-Geboth,                          | 36.      |
| - - sich erbar bezeigen,             | 22.         | - - woran die Ordnung abzulesen,       |          |
| - - von Meistern ohne Vorwissen      |             |  | 37.      |
| der Obrigkeit nicht ver-             |             | Haupt-Laden abgeschafft,               | 26.      |
| kümmert werden,                      | 14.         | Hausiren mit hier machenden Waaren     |          |
| - - so keine Arbeit bekommen,        | 15.         | verbotten,                             | 42.      |
| - - ohne Kundschaft einwandern,      | 16.         | Heimlichkeiten der Handwercker,        | 29.      |
|                                      |             | Heyrathen auffer dem Handwerck,        | 41.      |
| - - sich selbst rächen,              | 16.         | Holz-Hütter,                           | 7.       |
| - - Verbrechen bey deren Abreise     |             | Hundshäute arbeiten,                   | 33.      |
| anzuzeigen,                          | 14.         |  | J.       |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>J.</b></p> <p>Jung Meisters Arbeiten, so die Brüderschaft nicht besucht, 31.</p> <p>- - herumschicken und Aufwarten, 29.</p> <p>Innungs-Brief ohne Confirmation null und nichtig, 24.</p> <p>Inquisiten, so ihre Unschuld ausgeführt oder absolvirt worden, 33.</p> <p><b>K.</b></p> <p>Kaßen todtschlagen, todtwersfen, erträncken, 33.</p> <p>Kinder durch Einkindschaft, 11.</p> <p>Kinder legitimirte, 7.</p> <p>Kinder vor oder nach Priesterlicher Copulation erzeugt, 7.</p> <p>- - vor erlangtem Meister-Recht geböhren, 11.</p> <p>Kundschaften derer Gesellen, 13. 15. 16. 20.</p> <p>Künstler Beförderung, 32.</p> <p><b>L.</b></p> <p>Land-Knechte, 7.</p> <p>Legitimirte Kinder, 7.</p> <p>- - Manns- und Weibs-Personen, 41.</p> <p>Ledig-zehlen, 10. 11.</p> <p>Leg-Geld, siehe Aufslag-Geld.</p> <p>Lehr-Briefe und deren Kosten, 12.</p> <p>Lehr-Jahre, so etwas dran abgeheth, 10.</p> <p>- - Unterscheid an andern Orten hindert nicht, 13. 21.</p> <p>Lehr-Jungen Aufdingen, Ledigsprechen und Kosten, 8. 9. 10.</p> <p>- - Geburth-Briefe Niederlegung, 8.</p> <p>- - in dem Freysprechen mit ärgerlichen Gebräuchen zu verschonen, 11.</p> <p>- - so davon lauffen oder während der Lehr-Zeit versterben, 10.</p> <p>- - Verhandgelöbding auf diese Ordnung, 42.</p> <p>Lehr-Meister, so binnen der Lehr-Zeit mit Tod abgeheth, 9.</p> | <p>Lohn Ordnung, pag. 39.</p> <p>Lossprechungs-Kosten, 9. 11. 12.</p> <p><b>M.</b></p> <p>Meister Abschickung, 29.</p> <p>- - Aufwieglere, 29.</p> <p>- - End, wegen des Handwercks Heimlichkeit, 29.</p> <p>- - geschändeter solie biß zu Austrag der Sache arbeiten, 14. 15. 33.</p> <p>- - Recht, 27.</p> <p>- - Rechts-Kosten, 9. 27.</p> <p>- - Recht können verheyrathete Gesellen überkommen, 31.</p> <p>- - Recht, wer solches als ein Fremder überkommen, darf nicht erst Gesellen-weis arbeiten, 31.</p> <p>- - Recht kan vor dem 24. Jahr nicht erreicht werden, 40.</p> <p>- - können ohnverheyrath das Handwerck treiben, 31.</p> <p>- - sollen gegen die Ordnung vor sich nicht straffen, 38.</p> <p>- - Söhne, Wittwen und Töchter Vortheil, 31. 40.</p> <p>- - so während der Lehr-Zeit versterbt, aus der Stadt ziehet oder vom Handwerck abtritt, 9.</p> <p>- - Stücke deren Besichtigung, 27. 35. 36. 42.</p> <p>- - ob solche zu verwerffen oder nicht, 28.</p> <p>- - an einem andern Ort gemacht, 28.</p> <p>- - Mahlzeiten u. Kosten, 27. 35.</p> <p>- - widersehender Straff, 29.</p> <p>- - Zahl, 32. 40.</p> <p>Melancholischer Weise sich erhenccke abschneiden und zu Gräbe tragen, 34.</p> <p>Mißbräuche beyim Ledigzehlen zu vermeiden, 10.</p> <p>- - derer Handwercker verbotten, 31. 32. 34.</p> <p>Montag der sogenannte blaue, 19.</p> <p>Muth-Jahre, 27. 40.</p> |
|--|--|

|   |           |                 |  |   |          |
|---|-----------|-----------------|--|---|----------|
|   | <b>N.</b> |                 |  |   |          |
| Nacht = Wächter,                        |           | pag. 7.         |  | Tax des Lohns und Gesinds,              | pag. 39. |
|   | <b>D.</b> |                 |  | Todten = Gräber,                        | 7.       |
| Obrigkeiten sollen einander Hülffe lei- |           |                 |  | Töchter der Meistere Vortheile,         | 31. 40.  |
| sten,                                   |           | 17.             |  | Tuchmacher Rauff = Wolle arbeiten,      | 34.      |
| Obrigkeitliche Confirmation dieser      |           |                 |  | <b>U. B.</b>                            |          |
| Ordnung,                                |           | 3.              |  | Uebernehmung eines andern Arbeit,       | 33.      |
|   | <b>P.</b> |                 |  | Verboth des Volltrinctens, Spielens,    |          |
| Pfuscherey verboten,                    |           | 42.             |  | Fluchens, Schwörens,                    | 22       |
| Preis = Erhöhung,                       |           | 39.             |  | - - des nächtlichen tumultuiren         | 22.      |
| - - Vereinigung,                        |           | 34.             |  | - - des Ausserbleibens über die         |          |
| Privat - Protocolla annullirt,          |           | 39.             |  | Zeit,                                   | 23.      |
| Probier = Zeit,                         |           | 8.              |  | - - des eigenmächtigen Ein- und         |          |
| Provocationes auf Handwercks = Er-      |           |                 |  | Ausschreibens,                          | 8.       |
| känntnuß verboten,                      |           | 42.             |  | - - des von denen Gesellen an-          |          |
|   | <b>R.</b> |                 |  | massenden Gesellenma-                   |          |
| Rauff = Wollen arbeiten,                |           | 34.             |  | chens,                                  | 21.      |
| Rechnung über die Handwercks = Ge-      |           |                 |  | Verbrechen derer Eltern denen Kin-      |          |
| fälle,                                  |           | 30. 36. 39. 40. |  | dern ohnschädlich,                      | 33.      |
| Reichs = Gesetz verbindet alle Hand-    |           |                 |  | - - so restitutionem famæ erlangt,      |          |
| wercker,                                |           | 25.             |  | 33.                                     |          |
| Revision der Handwercks = Rechnun-      |           |                 |  | Verbesserung derer Handwercker,         | 36.      |
| gen,                                    |           | 30.             |  | Verkümmerung derer Verbrechere u.       |          |
| Rothgerber Hunds = Haut arbeiten,       |           | 33.             |  | Schuldenmacher,                         | 14.      |
|   | <b>S.</b> |                 |  | Vier = Meister = Amt,                   | 36.      |
| Schäfer,                                |           | 7.              |  | - - - - Pflicht,                        | 6.       |
| Schänden und Schmähen der Gesel-        |           |                 |  | - - repräsentiren deren ganzes          |          |
| len,                                    |           | 22.             |  | Handwerck,                              | 12.      |
| Schinder,                               |           | 7.              |  | - - deren Gebühren bey dem Ein- u.      |          |
| Schimpff = Wort erlittene sind vor Aus- |           |                 |  | Ausschreiben,                           | 12.      |
| trag der Sache ohnschäd-                |           |                 |  | Unterscheid des Lernens oder Lehr = Or- |          |
| lich,                                   |           | 15. 30. 33.     |  | te aufgehoben,                          | 13.      |
| Schutz der Aufstehenden verbothen,      |           | 17.             |  | Unverheyrather Gesellen Meister =       |          |
| Speissen derer Gesellen,                |           | 19.             |  | werden,                                 | 31.      |
| Stadt = Knechte,                        |           | 7.              |  | <b>B.</b>                               |          |
| Stände sollen wider die Aufwieglere     |           |                 |  | Waaren = Preis,                         | 39.      |
| einander afflitiren,                    |           | 17.             |  | Wander = Jahr der hiesigen,             | 23. 35.  |
| Stief = Kinder,                         |           | 11.             |  | - - derer Fremdben,                     | 35.      |
| Straff der Gesellen auf Schimpffen      |           |                 |  | Weibs = Versöhnen von andern impræ-     |          |
| und Aufwiegeln,                         |           | 15. 16. 17.     |  | gnirt,                                  | 41.      |
| Straffen bey Handwerckern wie hoch      |           |                 |  | Weißgerber Hunds = Häute arbeiten,      |          |
| - - und in Geld,                        |           | 30. 38.         |  | 33.                                     |          |
|   | <b>T.</b> |                 |  | <b>Z.</b>                               |          |
| Tauff = Schein,                         |           | 8.              |  | Zusammenkünfte ohne Vorwissen der       |          |
|   |           |                 |  | Obrigkeit verboten,                     | 24.      |
|   |           |                 |  | Zwang der Handwercker abgestellt,       | 31.      |

